

**Lagebericht  
zum Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2023**

**Landschaftsverband Rheinland**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>B. Allgemeiner Teil und Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>C. Geschäftsverlauf, Chancen und Risiken .....</b>	<b>10</b>
<b>1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>10</b>
<b>2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2023 .....</b>	<b>10</b>
2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2023 .....	10
2.2 Haushaltskonsolidierung .....	11
2.3 Jahresergebnis 2023 .....	12
2.3.1 Ordentliches Ergebnis .....	12
2.3.2 Finanzergebnis .....	17
2.3.3 Außerordentliches Ergebnis .....	18
2.4 Investitionstätigkeit .....	18
2.4.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit .....	18
2.4.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit .....	19
<b>3 Darstellung der Produktbereiche .....</b>	<b>20</b>
3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung .....	21
3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben .....	21
3.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege .....	22
3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen .....	24
3.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen .....	25
3.4.2 Hilfe zur Pflege .....	25
3.4.3 Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose .....	26
3.4.4 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich .....	26
3.4.5 Elementarbildung und Frühförderleistungen .....	26
3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe .....	33
3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege .....	33
3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen .....	34
3.8 Produktbereich 14 - Umweltschutz .....	34
3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus .....	34
3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft .....	34
<b>4 Vermögens- und Kapitalrechnung .....</b>	<b>35</b>
4.1 Bilanzstruktur .....	35
4.2 Entwicklung der Aktiva .....	35
4.3 Entwicklung des Eigenkapitals .....	36
4.4 Entwicklung der Rückstellungen .....	38
4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten .....	39

<b>5</b>	<b>Zahlungsfähigkeit.....</b>	<b>40</b>
<b>6</b>	<b>Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag.....</b>	<b>40</b>
<b>D.</b>	<b>Chancen- und Risikobericht.....</b>	<b>41</b>
<b>1</b>	<b>Risikomanagementsystem.....</b>	<b>41</b>
1.1	Controlling der Haushaltsentwicklung.....	41
1.2	Risikofrüherkennung.....	41
1.3	Internes Kontrollsystem (IKS).....	42
<b>2</b>	<b>Allgemeine Chancen und Risiken.....</b>	<b>42</b>
2.1	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	42
2.1.1	Landschaftsumlage.....	43
2.1.2	Schlüsselzuweisungen.....	44
2.1.3	Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023.....	45
2.1.4	Kapitalmarkt.....	46
2.1.5	Pensionsverpflichtungen.....	47
2.1.6	Steuerrecht.....	47
2.1.7	Europäisches Beihilferecht.....	48
2.2	Personalwirtschaft.....	49
2.3	Neukonzeption Versicherungsschutz.....	49
2.4	Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV.....	49
2.5	Digitalisierung.....	50
<b>3</b>	<b>Chancen und Risiken im Sozialbereich.....</b>	<b>51</b>
3.1	Sozialgesetzgebung.....	51
3.1.1	Neue Leistungszuschnitte.....	52
3.1.2	Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen.....	53
3.1.3	Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe.....	54
3.1.4	Eingliederungshilfe im Elementarbereich.....	54
3.1.5	Konnexitätsprinzip.....	55
3.1.6	Pflegereform.....	56
3.1.7	Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX).....	57
3.1.8	Landesrahmenvertrag SGB IX.....	58
3.1.9	Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich.....	59
3.2	Schulträgeraufgaben.....	60
3.2.1	Schulentwicklungsplanung.....	60
3.2.2	Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes.....	61
3.2.3	Schülerspezialverkehr.....	62
3.2.4	Heilmittelleistungen.....	62
3.2.5	Digitalisierung an den Schulen.....	63

3.3	Soziales Entschädigungsrecht .....	64
3.3.1	Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV .....	64
3.3.2	Entschädigungen von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutz-gesetz (IfSG) 64	
<b>4</b>	<b>Chancen und Risiken im Gesundheitswesen .....</b>	<b>65</b>
4.1	Klinikbetrieb .....	65
4.1.1	Krankenhausfinanzierung.....	65
4.1.2	Krankenhausplanung und Krankenhausreform .....	67
4.1.3	Coronabedingte Risiken .....	68
4.1.4	Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie.....	68
4.1.5	Krankenhauszukunftsgesetz .....	69
4.2	LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen .....	70
<b>5</b>	<b>Weitere Chancen und Risiken .....</b>	<b>71</b>
5.1	Kultur .....	71
5.1.1	Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen .....	71
5.1.2	Kulturelle Netzwerkprojekte .....	71
5.1.3	MiQua .....	72
5.1.4	Änderungen im Denkmalrecht .....	72
5.2	Beteiligungen.....	73
5.2.1	Provinzial Rheinland Holding AöR .....	73
5.2.2	Rheinland Kultur GmbH .....	73
5.3	Gebäudewirtschaft.....	74
5.3.1	Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021 .....	74
5.3.2	Baupreientwicklung .....	74
5.3.3	Energiepreientwicklung .....	75
5.3.4	Klimaschutz .....	76
5.4	Chancengleichheit und Antidiskriminierung .....	77
5.4.1	Diversity.....	77
5.4.2	Gewaltschutz.....	77
<b>6</b>	<b>Perspektiven für den Gesamtverband.....</b>	<b>78</b>

**Hinweis:** Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

## A. Einleitung

Das oberste Ziel einer jeden Gebietskörperschaft ist es, die dauerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2023, indem er einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen ergänzen das Gesamtbild der Haushaltswirtschaft des LVR im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der zutreffenden Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird prospektiv besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung.

## B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

### 1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 22.000 Mitarbeitende und erbringt Dienstleistungen für die 9,8 Millionen Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der StädteRegion Aachen:



#### **Kreisfreie Städte:**

- Bonn
- Düsseldorf
- Duisburg
- Essen
- Köln
- Krefeld
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen
- Remscheid
- Solingen
- Wuppertal

#### **Kreise / Städteregion:**

- StädteRegion Aachen
- Kreis Düren
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

## **2. Die Aufgaben des LVR**

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist Träger der Eingliederungshilfe, überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 38 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten sowie zwei Schulen für Kranke und ein Berufskolleg. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend der Verbund heilpädagogischer Hilfen (HPH-Verbund) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Der LVR erfasst und dokumentiert, erforscht, bewahrt, pflegt und vermittelt das vielfältige kulturelle Erbe des Rheinlands. Dieser aus § 5 der Landschaftsverbandsordnung abgeleitete Auftrag wird durch den Betrieb von zwölf Museen, fünf Kulturdienststellen, je einem Kulturhaus und Kulturzentrum sowie der Stabsstelle MiQua (zur Vorbereitung des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln) erfüllt. Ergänzt wird die Aufgabenerfüllung durch Förderungen von Kulturprojekten, Museen, Archiven, Publikationen, Biologischen Stationen und Naturparks sowie die fachliche Beratung von Museen im Rheinland. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Leistungen an Opfer einer Gewalttat, Geschädigte durch Schutzimpfungen oder Opfer von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege und deren Angehörige sowie Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

## **3. Organe des LVR**

Organe des LVR sind die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und die Landesdirektorin. Die gegenwärtige Landschaftsversammlung besteht aus 126 Mitgliedern, die

von den Kreistagen der Kreise und den Räten der kreisfreien Städte gewählt wurden. Aus jeder Mitgliedskörperschaft wird je 100.000 Einwohner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Landschaftsversammlung entsandt. Deren Wahlzeit entspricht der allgemeinen Wahlzeit der politischen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die derzeitige 15. Wahlperiode hat am 01. November 2020 begonnen und wird nach den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2025 enden.

Die Landschaftsversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt die Landesdirektorin oder den Landesdirektor sowie die Landesrätinnen und Landesräte (Dezernatsleitungen).

Der Landschaftsausschuss ist das zentrale Beschlussorgan des LVR und wird als Pflichtausschuss von der Landschaftsversammlung bestellt. Er ist für alle Angelegenheiten des LVR zuständig, die nicht der Landschaftsversammlung oder der Landesdirektorin vorbehalten sind. Der Landschaftsausschuss besteht derzeit aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und darüber hinaus 2 beratenden Mitgliedern. Er wird in seiner Tätigkeit durch Fachausschüsse unterstützt.

Die Landesdirektorin führt als Behördenleiterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des LVR und als Hauptverwaltungsbeamtin Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Die allgemeine und die Sonderaufsicht über den LVR wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) ausgeübt.

#### 4. Organisation des LVR

Der LVR überprüft seine Organisationsstruktur und die Geschäftsprozesse stetig und passt diese an, um den sich ständig verändernden Anforderungen zu begegnen und die effiziente und effektive Bewältigung seiner Aufgaben sicherzustellen. Innerhalb der Dezernate, Fachbereiche und Außendienststellen werden ebenfalls bedarfsweise Anpassungen und Optimierungen vorgenommen. Der LVR ist in 10 Dezernate gegliedert:

Dezernat 0	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
Organisationsbereich LVR-Direktorin	Personal und Organisation	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	Kinder, Jugend und Familie

Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat 9
Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mo- bilität und techni- sche Innovation	Soziales	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen übertragen.

Es handelt sich dabei zunächst um den LVR-Klinikverbund, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern und einer Klinik für Orthopädie, die Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW sind, zudem die Krankenhauszentralwäscherei sowie das Institut für Forschung und Bildung.

Des Weiteren ist die Jugendhilfe Rheinland als Einrichtung mit vier Standorten aus dem LVR-Kernhaushalt ausgegliedert, ebenso wie der Verbund heilpädagogischer Hilfen mit insgesamt 18 Standorten.

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik hat der LVR auf die wie Eigenbetrieb geführte Einrichtung LVR-InfoKom ausgelagert.

Verschiedene Aufgaben in den Bereichen Museumsmanagement, Reinigung, Sicherheit und Veranstaltungsmanagement werden vom Dienstleistungsunternehmen Rheinland Kultur GmbH (RKG) erbracht, das eine 100-prozentige Tochter des LVR ist. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt sich der LVR ebenso an privatrechtlichen Unternehmen sowie an Stiftungen. Das vollständige Beteiligungsengagement wird im jährlichen LVR-Beteiligungsbericht dargestellt.<sup>1</sup>

## **5. Finanzierung des LVR**

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe, bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere – Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten.

Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagererelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

---

<sup>1</sup> Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [www.beteiligungsbericht.lvr.de](http://www.beteiligungsbericht.lvr.de)

# C. Geschäftsverlauf, Chancen und Risiken

## 1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland stellte sich in 2023 weiterhin sehr volatil dar, was insbesondere auf die Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine, der im Februar 2022 begann, zurückzuführen ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren dagegen in 2023 fast vollständig überwunden.

Durch den Ukraine-Krieg sind die bestehenden Schwachstellen in der Weltwirtschaft, darunter die Abhängigkeit von russischem Gas, besonders deutlich zu Tage getreten. Dabei war die deutsche Wirtschaft gegenüber anderen großen westlichen Volkswirtschaften aufgrund ihrer starken Abhängigkeit von russischen Energielieferungen, dem vergleichsweise hohen Industrieanteil an der Wertschöpfung sowie der ausgeprägten Außenhandelsorientierung stärker in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Laut dem Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung hat die reale Wirtschaftsleistung in Deutschland (preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt - BIP) im Jahr 2023 um 0,3 Prozent abgenommen.

Bei der nominalen Betrachtung des BIP, die für die steuerliche Entwicklung relevanter ist, sei es jedoch aufgrund der hohen Inflation zu einem Anstieg von 6,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gekommen, wie es im Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2024 heißt. Bund und Länder hätten in 2023 jedoch nur rund 1,8 Prozent mehr Steuern eingenommen. Dass der Anstieg der Steuereinnahmen deutlich hinter dem des nominalen BIP zurückblieb, sei vor allem auf die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung zurückzuführen (z.B. das Inflationsausgleichsgesetz und die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme).

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 waren die bereinigten Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte im Jahr 2023 zwar um 9,0 % höher als im Vorjahr. Allerdings konnten die Steigerungen bei den Steuereinnahmen nicht den Anstieg auf der Ausgabenseite ausgleichen, der in 2023 rund 12,0 % betrug.

Da die kommunalen Steuern wesentlicher Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände sind, ist auch die Einnahmeseite des LVR von den Veränderungen des kommunalen Steueraufkommens betroffen. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden<sup>2</sup> wirken sich Schwankungen des Steueraufkommens auf den LVR systembedingt zeitverzögert aus.

## 2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2023

### 2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2023

Die Ausgangsbasis für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 sind die Nachtragssatzung und der Nachtragshaushaltsplan des LVR für das Jahr 2023.

Der Haushalt 2023 war zunächst als Teil des Doppelhaushaltes für die Jahre 2022/2023

---

<sup>2</sup> Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2023 umfasst das 2. Halbjahr 2021 und das 1. Halbjahr 2022.

aufgestellt worden. Der Doppelhaushalt wurde am 17. Dezember 2021 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet, mit Erlass des MHKBG NRW vom 21. März 2022 genehmigt und am 31. März 2022 veröffentlicht.<sup>3</sup>

Aufgrund der damals noch nicht vollständig voraussehbaren Auswirkungen des im Februar 2022 begonnenen Ukraine-Krieges, aber insbesondere wegen der unerwartet positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen in den für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblichen Referenzperioden, wurde die Haushaltsplanung für 2023 fortgeschrieben. Der LVR hat folglich am 9. Dezember 2022 einen Nachtragshaushalt in die Landschaftsversammlung eingebracht, der für 2023 höhere Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen, Energiekosten und Personalaufwendungen, aber aufgrund der positiven Entwicklung bei den Umlagegrundlagen auch einen geringeren Umlagesatz als die bisher beschlossene Haushaltssatzung 2022/2023 vorsah. Der am 31. März 2023 verabschiedete LVR-Nachtragshaushalt 2023 sieht einen geplanten Fehlbetrag von 15,7 Mio. Euro bei einem Umlagesatz von 15,30 % (vorher: 16,65 %) vor.

Ziel der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2023 war es, den Mitgliedskörperschaften des LVR eine realistischere Planungsgrundlage zu geben und durch die Absenkung des Umlagesatzes die Belastung durch die Umlagezahlungen zu begrenzen, die bei dem ursprünglich beschlossenen Umlagesatz von 16,65 % entstanden wären.

Daher wurden im Nachtragshaushalt 2023 die zu erbringenden Konsolidierungsbeiträge in Höhe von 40,6 Mio. Euro von den Haushaltsansätzen abgezogen und ein planmäßiger Fehlbetrag von 15,7 Mio. Euro eingeplant, der durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden sollte.

## **2.2 Haushaltskonsolidierung**

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner ersten beiden Konsolidierungsprogramme (2011-2013 und 2014-2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu vermindern. Mit diesen beiden Programmen konnte ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rund 273 Mio. Euro erreicht werden, infolgedessen die Umlagesätze stabilisiert und letztlich aufgrund der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar gesenkt werden konnten. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 hatte der LVR das dritte Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 70 Mio. Euro aufgelegt, dessen Ziele für die Jahre 2017 bis 2020 ebenfalls erreicht worden sind.

Aufgrund der coronabedingt eingetretenen finanziellen Notlage der kommunalen Ebene hat das dritte Konsolidierungsprogramm ab 2020 seine Geschäftsgrundlage für eine weitere Umsetzung weitestgehend verloren. Daher hat die LVR-Kämmerin bereits im Herbst 2020 gemeinsam mit allen LVR-Dezernaten ein neues Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 entwickelt, welches Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro enthält und sich auf den Zeitraum von 2021 bis 2025 erstreckt.

Das Konsolidierungsprogramm beinhaltet unter anderem Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, Maßnahmen zur Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beschlossen, um einen Anstieg der Umlagesätze zu begrenzen. Durch das Konsolidierungsprogramm sollte eine belastbare Mittelfristplanung bis 2026 ermöglicht und ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden.

---

<sup>3</sup> Die Haushaltspläne des LVR sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: [haushalt.lvr.de](https://haushalt.lvr.de)

## 2.3 Jahresergebnis 2023

Das Jahresergebnis 2023 (Fehlbetrag 18.749.108,04 Euro) weicht nur geringfügig vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz (18.670.398,91 Mio. Euro) ab. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung wieder:

<b>Ergebnisrechnung (in Mio. €)</b>	<b>Fortg. Ansatz 2023</b>	<b>Ist 2023</b>	<b>Abweichung Ist - Plan</b>
Ordentliche Erträge	4.710,3	4.837,8	127,6
Ordentliche Aufwendungen	-4.748,8	-4.904,4	-155,6
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-38,6</b>	<b>-66,6</b>	<b>-28,0</b>
Finanzerträge	10,0	43,4	33,4
Finanzaufwendungen	-4,6	-7,9	-3,3
<b>Finanzergebnis</b>	<b>5,4</b>	<b>35,5</b>	<b>30,1</b>
<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-33,2</b>	<b>-31,1</b>	<b>2,1</b>
Außerordentliches Ergebnis	14,5	12,3	-2,2
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-18,7</b>	<b>-18,7</b>	<b>-0,1</b>

Die Regelungen zur Isolierung von aus dem Ukraine-Krieg folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) sind zum 15. Dezember 2022 in Kraft getreten und wurden auch bei der Jahresabschlusserstellung 2023 berücksichtigt. Der LVR hat im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der Bilanzierungshilfe insgesamt rund 12,3 Mio. Euro isoliert (außerordentliches Ergebnis).

### 2.3.1 Ordentliches Ergebnis

Im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahr 2023 ein Fehlbetrag von 66,6 Mio. Euro entstanden. Das ordentliche Ergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit (Kerntätigkeit) wider und gibt Aufschluss darüber, ob der durch die Kerntätigkeit bedingte Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Ergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

<b>Kennzahl</b>	<b>Berechnung</b>	<b>Ist 2023</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Ist 2021</b>
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen	98,64 %	99,38 %	100,62 %

Die Kennzahl veranschaulicht, dass der LVR in 2023 im Rahmen seiner Kerntätigkeit die ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig über die ordentlichen Erträge decken konnte.

### 2.3.1.1 Überblick über die ordentlichen Erträge

Die ordentlichen Erträge haben im Jahr 2023 insgesamt 4.837,8 Mio. Euro betragen und lagen damit 127,6 Mio. Euro über dem Planansatz. Die Mehrerträge sind hauptsächlich bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (insgesamt 64,8 Mio. Euro, hier größtenteils durch Erstattungen des Landes für den Maßregelvollzug), bei den sonstigen Transfererträgen (insgesamt 44,9 Mio. Euro, im Wesentlichen aufgrund von höheren Leistungen der Pflegeversicherung und aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (insgesamt 22,0 Mio. Euro, hier im Wesentlichen aufgrund der Auflösung von Rückstellungen auch im Bereich Blindengeld) entstanden. Die Ertragslage des LVR wird maßgeblich durch die Allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und Schlüsselzuweisungen des Landes, beeinflusst:

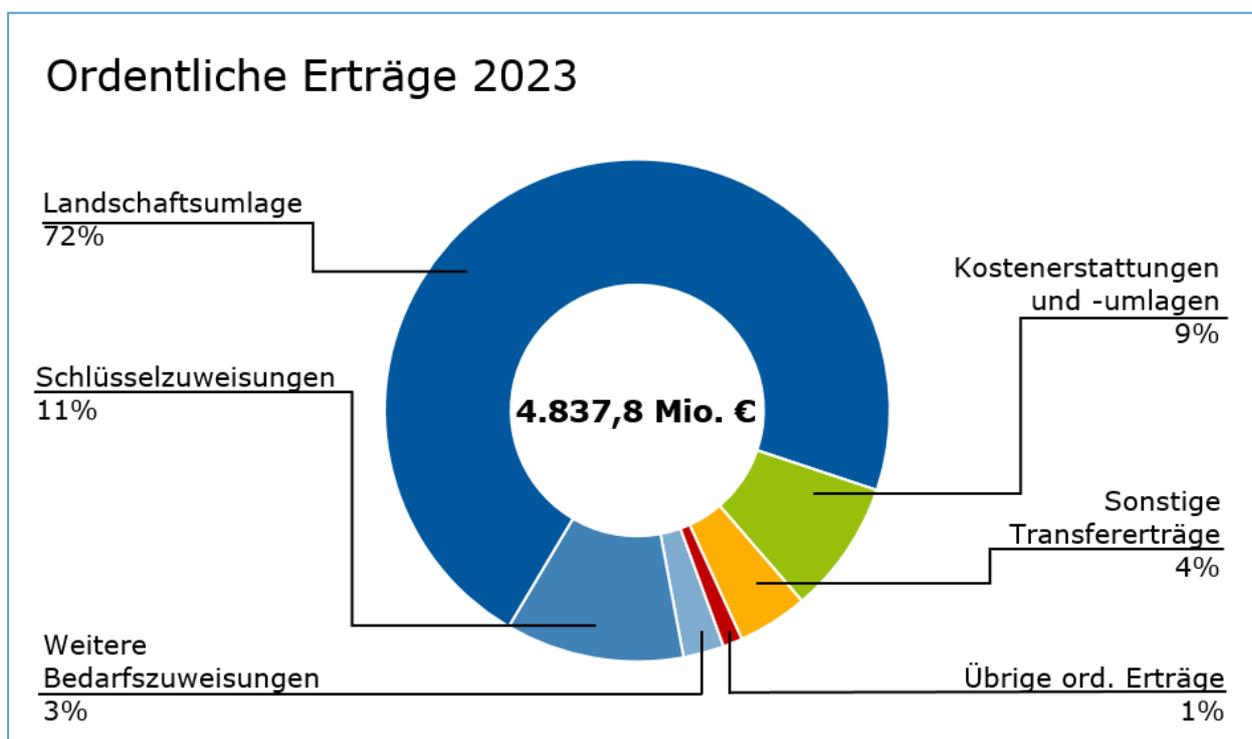


Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2023.

Die Allgemeinen Deckungsmittel des LVR sind in der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ enthalten und stellten im Jahr 2023 rund 83,1 Prozent der ordentlichen Erträge dar. Die Erträge aus der Landschaftsumlage entsprachen mit 3.465,7 Mio. Euro dem Planansatz aus dem Nachtragshaushalt bzw. dem fortgeschriebenen Planansatz 2023. Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen haben 553,2 Mio. Euro betragen und entsprachen ebenfalls dem Planansatz.

Ordentliche Erträge (in Mio. €)	Fortgeschriebener Ansatz 2023	Ist 2023	Abweichung Ist - Plan
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	4.139,0	4.145,8	6,8
davon: Landschaftsumlage	3.465,7	3.465,7	0,0
davon: Schlüsselzuweisungen	553,2	553,2	0,0
davon: pandemiebedingte Erträge	5,8	8,5	2,7

Sonstige Transfererträge	173,3	218,2	44,9
Privatrechtliche Leistungsentgelte	32,1	21,8	-10,3
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	349,3	414,2	64,8
Sonstige ordentliche Erträge	14,1	36,1	22,0
Aktivierete Eigenleistungen	2,4	1,6	-0,7
<b>SUMME ordentliche Erträge</b>	<b>4.710,3</b>	<b>4.837,8</b>	<b>127,6</b>

Die kommunalen Steuereinnahmen im Rheinland, die in die Umlagegrundlagen des LVR für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel einfließen, haben sich in 2023 aufgrund der Aufholungseffekte nach dem Auslaufen der Corona-Krise sehr positiv entwickelt, vor allem im Bereich der Gewerbesteuer. Bei den Umlagegrundlagen des LVR von 2022 nach 2023 konnte daher im Ergebnis ein Anstieg von 8,3 Prozent, und zwar von 20,9 Mrd. Euro auf rd. 22,65 Mrd. Euro verzeichnet werden. Der Planansatz für die Landschaftsumlage im Nachtragshaushalt 2023 wurde aus den Werten für die Umlagegrundlagen aus der Festsetzung zum GFG 2023 und dem für den Nachtragshaushalt 2023 beschlossenen Umlagesatz in Höhe von 15,3 Prozent ermittelt.

Der sehr deutliche Anstieg der Verbundsteuern (Landessteuern) in der Referenzperiode des GFGs 2023 im Vergleich zum GFG 2022 von rd. 12,5 Prozent hat dazu geführt, dass das Land NRW die Schlüsselzuweisungen für den LVR auf 553,2 Mio. Euro anheben konnte, was im Vergleich zum Vorjahr (518,0 Mio. Euro) einen Anstieg um rund 36,3 Mio. Euro bedeutete.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen zu den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dar:

<b>Ertragsart / Kennzahl</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
LVR-Umlagegrundlagen (Mio. €)	22.651,8	20.916,1	19.869,3	19.437,9
<b>Umlagesatz</b>	<b>15,30%</b>	<b>15,20%</b>	<b>15,70%</b>	<b>15,10 %</b>
Erträge aus der Landschaftsumlage (Mio. €)	3.465,7	3.179,2	3.119,5	2.935,1
<u>Umlagequote</u> (Landschaftsumlage / ordentliche Erträge)	71,6 %	70,6 %	69,8 %	69,2 %
Schlüsselzuweisungen (Mio. €)	553,2	517,0	501,8	466,6
<u>Schlüsselzuweisungsquote</u> (Erträge aus Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	11,4 %	11,5 %	11,2 %	11,0 %
<u>Quote der Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen</u> (Kostenerstattungen / ordentliche Erträge)	8,6 %	8,8 %	11,2 %	12,0 %
<u>Quote der sonst. Transfererträge</u> (sonst. Transfererträge / ordentliche Erträge)	4,5 %	4,6 %	4,3 %	4,7 %

Die Umlagequote, die den Anteil der Landschaftsumlage an den Gesamterträgen des LVR wiedergibt, ist von **70,6 Prozent** in 2022 auf **70,8 Prozent** in 2023 angestiegen, was unter anderem durch den Rückgang der Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen verursacht wurde. Eine wesentliche Position sind hierbei die Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage, die sich im Jahr 2022 auf rund 26,0 Mio. Euro und in 2023 auf nur rund 3,8 Mio. Euro belaufen haben. Der Grund für den Rückgang ist das Auslaufen und die Beendigung dieses Ausbildungs- und Finanzierungsmodells im Jahr 2024.

Bei den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen Leistungen der Pflegeversicherung und Kostenbeiträge der Leistungsempfänger\*innen oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst. Des Weiteren werden in dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) verbucht (106,7 Mio. Euro in 2023), die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher LVR-haushaltsneutral sind.

Die übrigen ordentlichen Erträge, bestehend aus privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen ordentlichen Erträgen und aktivierten Eigenleistungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 59,6 Mio. Euro im Jahr 2023 ergänzt.

### 2.3.1.2 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) dar. Sie betragen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 4.904,4 Mio. Euro und lagen damit um 373,4 Mio. Euro über den ordentlichen Aufwendungen des Vorjahres.

<b>Ordentliche Aufwendungen (in Mio. €)</b>	<b>Fortg. Ansatz 2023</b>	<b>Ist 2023</b>	<b>Abweichung Ist - Plan</b>
Personalaufwendungen	325,5	311,9	13,7
Versorgungsaufwendungen	49,4	36,5	12,9
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	429,1	390,2	38,9
Bilanzielle Abschreibungen	24,0	20,3	3,7
Transferaufwendungen	3.835,1	4.066,4	-231,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	85,7	79,2	6,6
<b>SUMME ordentliche Aufwendungen</b>	<b>4.748,8</b>	<b>4.904,4</b>	<b>-155,6</b>

Die Transferaufwendungen prägen den Haushalt des LVR in besonderem Maße: Dieser Aufwand von 4.066,4 Mio. Euro im Jahr 2023 entsprach rund 82,9 Prozent der ordentlichen Aufwendungen und war damit nahezu kongruent mit den Allgemeinen Deckungsmitteln, die dem LVR im selben Zeitraum zur Verfügung standen (4.019,0 Mio. Euro). Die erhebliche Planüberschreitung bei den Transferaufwendungen resultierte hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter.

Die Anteile der einzelnen ordentlichen Aufwandsarten im Jahr 2023 werden in der nachfolgenden Graphik dargestellt:

## Ordentliche Aufwendungen 2023

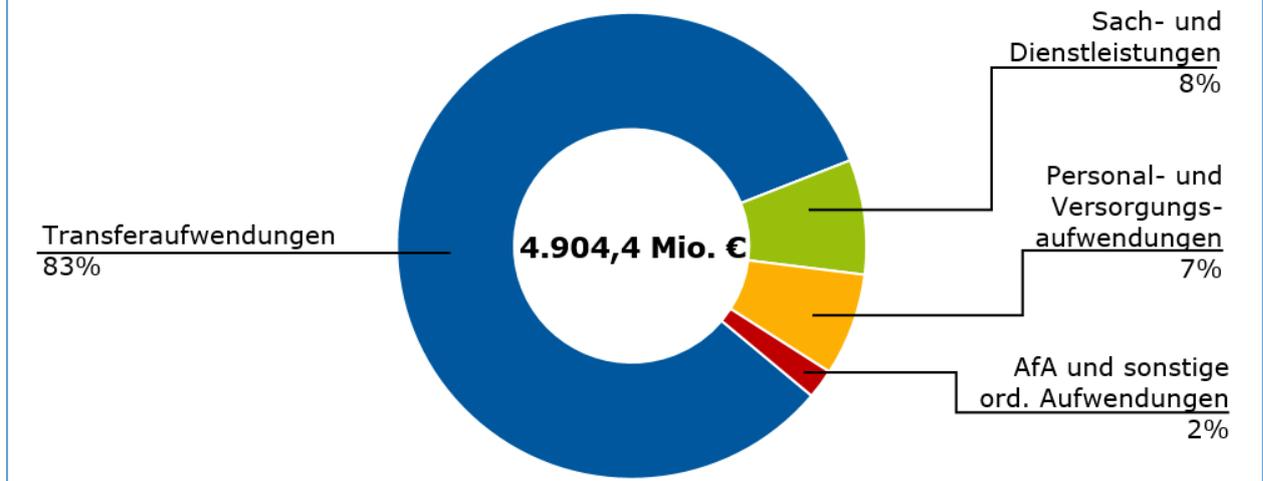


Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2023.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stellten weitere rund 8,0 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 dar. Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen enthalten zahlreiche Positionen, die ebenso wie die Transferaufwendungen Sozialleistungen in Form von Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger darstellen. Weitere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sind z.B. solche, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, mit der Schülerbeförderung und rund um IT-Dienstleistungen entstehen. Darüber hinaus werden unter dieser Position Aufwendungen für Büro- und Geschäftsausstattung, Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterhaltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen geführt. Des Weiteren werden hier die Erstattungen für die Ausbildungsvergütung in der Altenpflege verbucht, welche aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage finanziert werden; diese Aufwendungen sind jedoch rückläufig.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen seit 2019.

Aufwandsart	2023	2022	2021	2020	2019
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in Mio. €)	390,2	377,7	481,0	570,8	649,2

Die Personalaufwendungen beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, zudem Bezüge und Beihilfen für Beamt\*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt\*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 311,9 Mio. Euro betragen und lagen damit um 13,7 Mio. Euro unter dem fortgeschriebenen Planansatz von 325,5 Mio. Euro. Der Minderaufwand ergab sich hauptsächlich aus geringeren für Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamt\*innen.

Unter den Versorgungsaufwendungen werden Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt\*innen ausgewiesen. Sie betragen in 2023 insgesamt 36,5 Mio. Euro und lagen mit 12,9 Mio. Euro unter den Planwerten. Der Minderaufwand ergab sich hauptsächlich aus Minderaufwendungen bei den Beihilfeleistungen und geringeren Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger\*innen.

Der Bestand der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt\*innen und Versorgungsempfänger\*innen hat im Vergleich zum Vorjahr netto (saldiert mit Erstattungsverpflichtungen und -forderungen nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag) um 1,4 Mio. Euro zugenommen.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen zur Analyse der ordentlichen Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

<b>Kennzahl</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	82,95	82,1%	78,2 %	76,4 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	8,0%	8,3 %	10,8 %	13,4 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	6,4%	6,3%	5,9 %	6,3 %

Die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) haben im LVR-Haushalt nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2023 insgesamt 20,3 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergaben in 2023 einen Gesamtbetrag von 79,2 Mio. Euro und unterschritten damit den Planwert um 6,6 Mio. Euro. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten weitere Positionen wie beispielsweise Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Mietaufwendungen, Aufwendungen für Leiharbeitskräfte und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten.

### **2.3.2 Finanzergebnis**

Das Finanzergebnis ist als Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen ein Teil des Jahresergebnisses und stellt die Finanzierungstätigkeit des LVR neben seiner Kerntätigkeit dar. Unter den Finanzerträgen weist der LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen sowie Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital sowie (in Vorjahren) Negativzinsen bzw. Verwahrgebühren für Einlagen dargestellt.

Das Finanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss von 35,5 Mio. Euro ab und ist damit um 33,1 Mio. Euro besser als das Finanzergebnis 2022. Die deutliche Ertragsverbesserung ist insbesondere auf die geänderte Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, aber auch auf Steuerungsmaßnahmen zur maßvollen Entschuldung und

der Optimierung des Liquiditätsmanagements zurückzuführen: Die Konzeption zur Liquiditätssteuerung beinhaltet abgestimmte Finanzierungsinstrumente und Maßnahmen, die eine langfristige und nachhaltige Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche ermöglichen sollen. Durch das aktive Schuldenmanagement konnte seit Einführung des NKF der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen stetig reduziert werden:

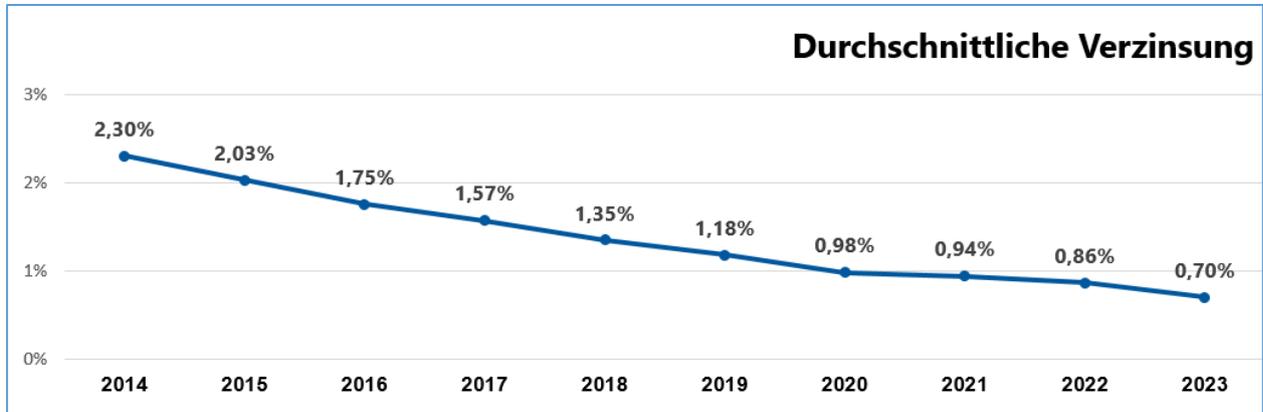


Abbildung 4: Durchschnittliche Verzinsung seit 2014.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst, die den Beitrag des Finanzergebnisses zu den Jahresergebnissen des LVR verdeutlichen:

Kennzahl	2023	2022	2021	2020
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,16%	0,13%	0,18%	0,16 %
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,90%	0,19%	0,44 %	0,59 %

### 2.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sind Belastungen infolge der Corona-Pandemie und infolge des Ukraine-Krieges im Rahmen des außerordentlichen Ergebnisses auszuweisen und bilanziell zu erfassen.

Im Haushaltsjahr 2023 konnte der LVR die im Zusammenhang mit der Pandemie und dem Ukraine-Krieg entstandenen Mehraufwendungen nur teilweise aus Billigkeits- und Erstattungsleistungen kompensieren, so dass ein Finanzschaden in Höhe von 12,3 Mio. Euro entstanden ist, der im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen wird. Hiervon entfallen rund 2,1 Mio. Euro auf pandemiebedingte und 10,2 Mio. Euro auf ukrainekriegsbedingte Belastungen. Zuzüglich des im Vorjahr ausgewiesenen Isolierungsbetrages in Höhe von 10,0 Mio. Euro hat die Bilanzierungshilfe zum Stichtag 31. Dezember 2023 einen Bestand von 22,3 Mio. Euro.

## 2.4 Investitionstätigkeit

### 2.4.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen im Jahr 2023 insgesamt 121,5 Mio. Euro. Sie setzten sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 65,1 Mio. Euro;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 56,4 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und sonstige Investitionseinzahlungen: 0,1 Mio. Euro.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen werden unter anderem Rückflüsse aus Geldanlagen und aus gewährten Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege) ausgewiesen.

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden die investiven Zuweisungen des Landes, darunter aus der Investitionspauschale Eingliederungshilfe, der GFG-Bildungspauschale und weiteren Zuweisungen ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich um den Verkauf von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

#### **2.4.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich in 2023 auf 367,2 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 302,7 Mio. Euro;
- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 56,3 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, von Grundstücken und Gebäude sowie sonstige Investitionsauszahlungen: 8,2 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen handelte es sich um folgende Investitionsprojekte über 1 Mio. Euro:

<b>Investitionsprojekt / Baumaßnahme</b>	<b>Auszahlungen in 2023 (in Mio. €)</b>
LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz	18,2
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes nebst Sanierung des Bestandsgebäudes	2,5
LVR-Berufskolleg Essen: Neubau Zweifachturnhalle	3,6
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Köln: Neubau Turnhalle + Fachklassen	3,7
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Leichlingen: Ersatzbau in Langenfeld	18,3
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Krefeld: Aufstellung Klassencontainer	2,9
LVR-Archäologischer Park Xanten: Neubau des Verwaltungs-, Wissenschafts-, Magazin-, und Betriebshofbereiches + Entdeckerforum	1,8
LVR-Industriemuseum, Schauplatz Oberhausen: Vision 2020-Museumsstandort Altenberg	2,7

### 3 Darstellung der Produktbereiche

Das Haushaltsjahr 2023 war weiterhin maßgeblich durch die Auswirkungen der BTHG-Umstellung, die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und den fortgeführten Konsolidierungsmaßnahmen der LVR-Dezernate geprägt. Diese haben mit unterschiedlichen Ergebnisbeiträgen innerhalb der Produktgruppen und Produktbereiche zum Jahresergebnis des LVR beigetragen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen der Teilergebnisrechnungen sowie deren Ursachen, gegliedert nach Produktbereichen (PB), im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz 2023 dargestellt.

Die Gesamtabweichung zwischen dem Nachtragsplan und dem fortgeschriebenen Ansatz 2023 in Höhe von rd. 3,0 Mio. Euro ist auf Ermächtigungsübertagungen aus dem Haushaltsjahr 2022 zurückzuführen, die größtenteils für den Produktbereich 01 vorgenommen wurden. Die Abweichungen innerhalb der Produktbereiche resultieren insbesondere aus internen Budgetumbuchungen der Personalaufwendungen gem. Ziffer 3 der Bestimmungen für die Ausführung Haushaltes 2023 (Anlage zur Haushaltssatzung 2023). Hierbei wurden die im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes ermittelten Mehrbedarfe für Tarifsteigerungen bei den Personalaufwendungen in Höhe von 30,0 Mio. Euro zunächst zentral in der Produktgruppe 084 (Zentrales Budget) im Produktbereich 01 geplant. Im Verlauf der Bewirtschaftung wurden die Planansätze aus dem Zentralen Budget je nach Bedarf in die endgültigen Produktgruppen umbucht und haben damit deren fortgeschriebene Planansätze erhöht.

<b>PB</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Nachtrag 2023 in Mio. €</b>	<b>Fortgeschriebener Ansatz 2023 in Mio. €</b>	<b>Ist 2023 in Mio. €</b>	<b>Abweichung zum fortgeschr. Ansatz in Mio. €</b>
01	Innere Verwaltung	-272,6	-257,3	-219,6	37,6
03	Schulträgeraufgaben	-97,9	-104,8	-105,6	-0,8
04	Kultur und Wissenschaft	-73,1	-74,6	-67,9	6,7
05	Soziale Leistungen	-3.533,5	-3.542,3	-3.613,2	-70,9
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-20,8	-21,0	-19,8	1,2
07	Gesundheitsdienste	-24,8	-25,2	-22,9	2,3
10	Bauen und Wohnen	-15,1	-15,6	-15,7	-0,1
14	Umweltschutz	-1,0	-1,0	-0,7	0,3
15	Wirtschaft und Tourismus	1,3	1,3	10,0	8,7
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.021,9	4.021,9	4.036,7	14,8
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	<b>-15,7</b>	<b>-18,7</b>	<b>-18,7</b>	<b>-0,1</b>

### 3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Produktbereich 01 enthält Produktgruppen (PG), die interne Querschnittsaufgaben abbilden, darunter insbesondere das Personalmanagement und das Immobilienmanagement. Des Weiteren werden hier die Teilergebnisse der politischen Gremienbetreuung, der Verwaltungsführung, der Zentralen Dienste, des LVR-Finanzmanagements, des LVR-Fachbereiches Recht, Versicherungen und Innenrevision und weiterer interner Produktgruppen dargestellt.

Im Produktbereich 01 ist im Berichtszeitraum eine Einsparung von insgesamt rund 37,6 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz entstanden und hat damit wesentlich zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses beigetragen. Die Minderaufwendungen resultieren hauptsächlich aus einem geringeren Bedarf bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen, insbesondere den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

Im Bereich des Immobilienmanagements (Produktgruppen 014 und 082) ergab sich eine geringfügige Planüberschreitung von insgesamt rd. 2,3 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Überschreitung ergab sich trotz einer vorausschauenden Beschaffungsstrategie, Energieeinsparmaßnahmen und Minderaufwendungen (z.B. aus Miet-, Bewirtschaftungsaufwendungen sowie Abschreibungen) insbesondere aufgrund des Rückbaus der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen.

Im Nachtragshaushaltsplan wurden u.a. zusätzliche Mittel Höhe von 30,0 Mio. Euro für energetische Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Da in der derzeitigen Marktsituation nach wie vor ein Mangel an Planungsbüros und ausführenden Firmen herrscht, konnte eine zügige Umsetzung der geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt werden, so dass hierfür Rückstellungen gebildet wurden.

### 3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Der Produktbereich 03 hat das Jahr 2023 mit einem Jahresergebnis von 105,6 Mio. Euro abgeschlossen und damit den fortgeschriebenen Ansatz von 104,8 Mio. Euro um rund 0,8 Mio. Euro überschritten.

Hierbei sind wesentliche Planabweichungen bei den Aufwendungen für die Schülerbeförderung entstanden (rd. 6,8 Mio. Euro), die jedoch durch Minderaufwendungen von rd. 6,0 Mio. Euro bei den Sachaufwendungen in anderen Bereichen teilweise kompensiert werden konnten.

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schüler\*innenzahlen und der Nettoaufwendungen (primäre Aufwendungen abzüglich der Erträge) der LVR-Förderschulen, getrennt nach Förderbereichen, aufgeführt.

<b>Förderbereich</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
<b>LVR-Förderschulen Sehen</b>			
Anzahl der Schüler*innen	431	495	441
Nettoaufwendungen in Mio. €	6,3	6,1	6,6
<b>LVR-Klinikschiulen</b>			
Anzahl der Schüler*innen	242	266	247
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,5	0,3	0,5

<b>Förderbereich</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
<b>LVR-Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung</b>			
Anzahl der Schüler*innen	4.061	4.121	4.126
Nettoaufwendungen in Mio. €	34,1	31,3	37,1
<b>LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation</b>			
Anzahl der Schüler*innen	974	1.084	968
Nettoaufwendungen in Mio. €	11,4	11,5	12,1
<b>LVR-Förderschulen Sprache</b>			
Anzahl der Schüler*innen	1.046	1.112	1.065
Nettoaufwendungen in Mio. €	5,0	4,0	5,8
<b>LVR-Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung</b>			
Anzahl der Schüler*innen	99	105	97
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,3	0,3	0,3

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung betragen in 2023 rund 49,2 Mio. Euro und lagen damit um 6,8 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Ursachen für die Überschreitung waren hauptsächlich die Erhöhung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz sowie steigende Treibstoffkosten. Zudem stieg die Anzahl der krankheits- bzw. behinderungsbedingten Einzelbeförderungen in 2023 an, was die Einrichtung von zusätzlichen Linien erforderlich machte.

Wie bereits in Vorjahren hat der LVR den örtlichen Schulträgern auch in 2023 Finanzmittel zur Förderung der schulischen Inklusion in Höhe von 0,4 Mio. Euro gewährt, womit die inklusive Beschulung von ca. 150 Schüler\*innen in allgemeinen Schulen finanziell unterstützt wurde. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich um freiwillige Mittel des LVR (grundsätzlich subsidiär zur Inklusionspauschale des Landes NRW) zur Unterstützung der örtlichen Schulträger bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

### **3.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege**

Im Produktbereich 04 – Kultur und landschaftliche Kulturpflege – ist im Berichtsjahr eine Verbesserung von 6,7 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz entstanden. Der Produktbereich 04 wird maßgeblich durch den Betrieb der LVR-Museen geprägt. In den betreffenden Produktgruppen werden für den Kulturbereich insbesondere Ertragspositionen aus Eintrittsgeldern, Führungserlösen- und Umsätzen in Museumshops ausgewiesen.

Die LVR-Museen haben im Jahr 2023 eine Erlössteigerung von 7,12 Prozent gegenüber dem Jahr 2022 zu verzeichnen. Damit entsprechen die Erlöse im Jahr 2023 wieder dem Normalniveau aus Zeiten vor der Corona-Pandemie.

Die Aufwandsseite weist hauptsächlich Aufwendungen für Serviceleistungen der RKG in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsorganisation und Bewirtschaftung und Aufwendungen für den Dienstbetrieb (Energiekosten, IT-Aufwendungen, Verwaltungskosten) aus. Die wesentlichen leistungsbezogenen Kennzahlen des Produktbereiches werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

<b>Besucherzahlen LVR-Museen / LVR-Einrichtungen</b>			
<b>Einrichtung</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
LVR-LandesMuseum Bonn	75.958	90.000	89.485
Max Ernst Museum Brühl des LVR	38.610	43.000	38.105
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	529.966	500.000	546.868
LVR-Industriemuseum	101.818	170.000	128.063
LVR-Freilichtmuseum Kommern	208.591	200.000	208.154
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	96.110	90.000	92.519
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	5.827	9.000	9.270
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	3.915	1.300	1.716
LVR-Kulturzentrum Brauweiler	87.811	75.000	31.599
<b>Summe</b>	<b>1.148.606</b>	<b>1.178.300</b>	<b>1.145.779</b>

Die Besucherzahlen im Jahr 2023 befinden sich auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2022 und entsprechen somit insgesamt wieder ungefähr dem Stand vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019 (1.192.879 Besuche).

<b>Anzahl Führungen</b>			
<b>Einrichtung</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
LVR-LandesMuseum Bonn	891	800	1.196
Max Ernst Museum Brühl des LVR	804	500	1.083
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	5.356	7.000	5.738
LVR-Freilichtmuseum Kommern	218	1.200	229
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	48	200	112
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	55	100	42
<b>Summe</b>	<b>7.372</b>	<b>9.800</b>	<b>8.400</b>

Die Anzahl der Führungen konnte gegenüber dem Vorjahr um fast 14 Prozent gesteigert werden, dennoch wird der Planwert nicht in Gänze erreicht. Es ist nach wie vor in vielen Museen eine Zurückhaltung bei der Buchung von Führungen festzustellen.

<b>Besucherzahlen LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland</b>			
<b>Einrichtung</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
Römerthermen Zülpich	14.106	11.000	17.382
Zentrum für verfolgte Künste	7.054	20.000	23.500
Stiftung RuhrMuseum / Welterbe Zollverein	200.000	235.000	251.000
Zinkhütter Hof Stolberg	23.521	30.000	18.738
Energeticon gGmbH Alsdorf	42.614	36.000	38.245
Rotes Haus Monschau	17.964	15.000	24.457
vogelsang ip gGmbH	221.940	270.000	209.900
<b>Summe</b>	<b>527.199</b>	<b>617.000</b>	<b>583.222</b>

Die Besucherzahlen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe lagen im Jahr 2023 insgesamt rund 10,6 Prozent über dem Vorjahreswert.

### 3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Der LVR-Haushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Der Produktbereich Soziales bildete mit einem geplanten Aufwandsvolumen von rund 3,9 Mrd. Euro (dies entsprach 81,6 Prozent der geplanten ordentlichen Aufwendungen) einen Aufgabenschwerpunkt des LVR-Haushaltes 2023.

<b>Produktbereich 05 - Soziales</b>	<b>Fortgeschr. Ansatz 2023 in Mio. Euro</b>	<b>Ist 2023 in Mio. Euro</b>	<b>Abweichung in Mio. Euro</b>
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	81,7	96,3	14,6
Sonstige Transfererträge	173,3	218,2	44,9
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	66,8	83,8	17,0
Sonstige ordentliche Erträge	8,4	24,4	16,0
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>330,3</b>	<b>422,8</b>	<b>92,5</b>
Personalaufwendungen	81,6	80,8	-0,8
Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	212,4	158,2	-54,2
Bilanzielle Abschreibungen	0,1	0,1	0,0
Transferaufwendungen	3.574,0	3.777,0	203,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5,0	31,9	26,9
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>3.873,1</b>	<b>4.047,9</b>	<b>174,8</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.542,9</b>	<b>-3.625,2</b>	<b>-82,3</b>
Finanzergebnis	<b>0,5</b>	<b>5,3</b>	<b>4,8</b>
<b>Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-3.542,3</b>	<b>-3.619,8</b>	<b>-77,5</b>
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>6,6</b>	<b>6,6</b>
<b>Summe</b>	<b>-3.542,3</b>	<b>-3.613,2</b>	<b>-70,9</b>

Im Berichtszeitraum entstanden im ordentlichen Ergebnis Mehraufwendungen in Höhe von 174,8 Mio. Euro, die zusammen mit Mehrerträgen von rund 92,5 Mio. Euro zu einem Fehlbetrag im ordentlichen Teilergebnis von rund 82,3 Mio. Euro führten. Das ordentliche Ergebnis wurde durch das Finanzergebnis (hier hauptsächlich Zinserträge aus der Anlage von Finanzmitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 5,3 Mio. Euro) und den außerordentlichen Ertrag aus der Isolierung ukrainekriegsbedingter Aufwendungen in Höhe von 6,6 Mio. Euro verbessert. Die Isolierung wurde gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für energiepreisbedingte Mehrkosten in der Eingliederungshilfe vorgenommen, für die in 2023 keine staatlichen Hilfen gewährt worden sind. Somit wird im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – im Haushaltsjahr 2023 ein Fehlbetrag von insgesamt 70,9 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ausgewiesen. Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Produktbereiches werden im Folgenden erläutert.

### 3.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen

Bundesweit nimmt seit 2019 die Zahl der Leistungsberechtigten, die in besonderen Wohnformen leben, ab. Nach dem aktuellen BAGüS-Bericht für das Jahr 2022 sind die Fallzahlen in Deutschland zuletzt von 2021 nach 2022 um 1,2 Prozent gesunken.

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)				Entwicklung 2021 – 2022		durchschn. jährl. Veränderung seit 2020	durchschn. jährl. Veränderung seit 2013
Jahr (31.12.)	2020	2021	2022	absolut	%		
BE	5.578	5.517	5.499	-18	-0,3%		-0,3%
HB	2.043	2.033	1.884	-149	-7,3%		-1,3%
HH	4.242	4.434	4.233	-201	-4,5%		-1,0%
BW	21.344	21.268	21.175	-93	-0,4%		0,2%
MFR	4.307	4.297	4.286	-11	-0,3%		-0,3%
NDB	2.359	2.392	2.358	-34	-1,4%		1,1%
OBB	9.634	9.713	9.605	-108	-1,1%		0,5%
OFR	2.492	2.464	2.508	44	1,8%		0,7%
OPF	2.363	2.368	2.375	7	0,3%		1,2%
SCHW	4.306	4.332	4.290	-42	-1,0%		0,6%
UFR	2.682	2.702	2.703	1	0,0%		0,8%
HE	12.755	12.768	12.736	-32	-0,3%		-0,6%
NI	22.511	22.819	n.v.				
LVR	20.573	20.350	19.993	-357	-1,8%		-0,6%
LWL	21.741	21.724	21.484	-240	-1,1%		-0,2%
RP	9.840	n.v.	n.v.				
SH	7.823	7.931	7.894	-37	-0,5%		-1,2%
SL	2.265	2.242	2.169	-73	-3,3%		-0,2%
BB	6.686	6.627	6.652	25	0,4%		0,0%
MV	5.483	5.404	5.143	-261	-4,8%		-1,6%
SN	9.625	9.507	9.418	-89	-0,9%		1,1%
ST	8.936	8.826	8.714	-112	-1,3%		-0,5%
TH	5.286	5.233	5.140	-93	-1,8%		-0,5%
insg.	194.874	194.787	192.525	-2.262	-1,2%		-0,1%

©2023 Tab A.1.2  
BAGüS/con\_sens

hochgerechnete Summen

Dieser bundesweite Trend ist auch beim LVR zu beobachten und setzte sich in 2023 fort, so dass die Aufwendungen in der Eingliederungshilfe um 27,3 Mio. Euro unter dem Planansatz von 2.772 Mio. Euro lagen.

### 3.4.2 Hilfe zur Pflege

Die Nettoausgaben für die Hilfe zur Pflege lagen 2023 bei 169,4 Mio. Euro. Seit der Einführung des § 43c SGB XI (Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung) im Jahr 2022 werden die Eigenanteile der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegekassen, gestaffelt nach Dauer der Pflege, begrenzt. So erhielten Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, 2023 einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Dank dieser Begrenzung konnten im Vergleich zum Etatansatz 2023 Einsparungen von 40,4 Mio. Euro erzielt werden.

### **3.4.3 Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose**

Nach einem mehrjährigen Rechtsstreit wurde eine Klage eines Blindengeldempfängers auf volles Blindengeld bei gleichzeitigem Aufenthalt in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe abgewiesen. Hätte die Klage Erfolg gehabt, so wären damit Mehraufwendungen für den LVR in Höhe von jährlich ca. 2,2 Mio. Euro verbunden gewesen. Mit Wegfall der Leistungsverpflichtung konnte die in den Vorjahren gebildete Rückstellung für Prozessrisiken aufgelöst werden. Da auch die Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose um rund 400 Personen zurückgegangen ist, fielen die Nettoausgaben um insgesamt 13,2 Mio. Euro niedriger aus als erwartet.

### **3.4.4 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich**

Die infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine massiv gestiegenen Energiekosten haben die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe vor große finanzielle Herausforderungen gestellt. Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation Mittel in Höhe von insgesamt 5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Davon entfielen auf die beiden Landschaftsverbände jeweils 30 Millionen Euro, um die im Jahr 2023 entstandenen energiepreisbedingten Steigerungen der Vergütung der Eingliederungshilfe zu refinanzieren.

Zudem erhielt der LVR im Rahmen der Verteilung der dritten Tranche des Bundes einen Zuweisungsbetrag von 1,3 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023, um die Belastungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine auszugleichen.

Diese Zuwendungen konnten die ukrainekriegsbedingten Mehraufwendungen jedoch nicht vollständig decken, so dass darüber hinaus noch rund 6,6 Millionen Euro nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz zu isolieren waren.

### **3.4.5 Elementarbildung und Frühförderleistungen**

Seit dem 1. Januar 2020 liegt die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe (EGH) im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, einheitlich beim LVR. Die EGH-Leistungen für Kinder bis zum Schuleintritt umfassen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kinder-tagespflege.

Darüber hinaus ist der LVR seit dem 1. Januar 2020 erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig und damit auch Kostenträger für diese Leistungen. Allerdings hat die Corona-Pandemie die Tätigkeit der Frühförderstellen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2022 stark beeinträchtigt, so dass erst ab dem Jahr 2023 davon ausgegangen werden konnte, dass sich ein Regelbetrieb einstellen wird.

Seit der Aufgabenübernahme haben sich bei verschiedenen Leistungsbereichen Entwicklungen abgezeichnet, die nachfolgend beschrieben werden.

#### **3.4.5.1 Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)**

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen stellen betragsmäßig den größten Teil der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt dar. Grundlage für diese Leistungen sind die seit dem 1. Januar 2020 (Inkrafttreten

der dritten Reformstufe des BTHG) geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen definieren (sog. Basisleistung I). Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen erfolgt über die Regelungen des Landesrahmenvertrages.

Als Vorläufer dieser Leistungen hatte der LVR bereits seit 2014 die sog. LVR-FInK-Pauschale, eine freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) als pro-Kopf-Pauschale gewährt (s. Punkt 3.4.5.2). Die vom LVR für die betroffenen Kinder bewilligte FInK-Förderung hatte bzw. hat noch während der Übergangszeit seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 Bestand, endet jedoch spätestens mit dem Beginn des Schulbesuchs durch die leistungsberechtigten Kinder. Seit dem 1. August 2020 werden neu beantragte Leistungen nur noch nach § 79 SGB IX bewilligt, so dass die freiwilligen FInK-Leistungen voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025, auslaufen werden.

Entsprechend dieser Entwicklung sind die Aufwendungen im Bereich der Basisleistung I seit der Einführung in 2020 gestiegen:

<b>Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)</b>				
	<b>Ist 2021</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
Anzahl Leistungsberechtigte	7.695	11.308	8.200	13.048*
Aufwand in Mio. €	54,1	89,2	96,5	142,7

\* Stand 31.12.2023: es werden weitere Kinder ins System kommen, da nicht alle Anträge abschließend bearbeitet sind. Der Unterschiedsbetrag zur Angabe in der folgenden Tabelle (14.654) ergibt sich aus den unterschiedlichen betrachteten Zeiträumen (Kalenderjahr und Kita-Jahr). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit dem Ende eines Kindergartenjahres zum 31. Juli zunächst zahlreiche Kinder aufgrund ihrer Schulpflichtigkeit das System verlassen, in den Monaten August bis Dezember aber noch nicht für alle neu in den Kindergarten aufgenommenen Kinder bereits entsprechende Anträge gestellt bzw. bewilligt wurden.

Es ist festzustellen, dass auch im vierten Jahr seit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht haben. Das Ist-Ergebnis 2023 übersteigt das Ergebnis des Vorjahres um 59,8 Mio. Euro. Wesentliche Ursachen dafür sind vor allem steigende Fallzahlen der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Aufwendungen liegt in der Verbesserung der individuellen Betreuung der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder, vor allem in Bezug auf die Wohnortnähe. Hierbei zeigt sich deutlich, dass sehr viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, die inklusive Betreuung im Sozialraum vor Ort sicherzustellen. So geht die Tendenz dahin, dass das wohnortnahe inklusive Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet und damit den Bedürfnissen der Eltern nach einer wohnortnahen Betreuung entsprochen wird. Damit wird zwar vermieden, dass sog. Cluster-Einrichtungen entstehen („Betreuungszentren“), in denen eine große Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung betreut wird. Der Zielrichtung der Inklusion, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kindertageseinrichtung (Kita) vor Ort betreut werden kann, wird damit entsprochen. Jedoch führt dies dazu, dass immer mehr Kindertagesstätten inklusive Betreuungsangebote vorhalten, aber nur wenige Kinder aufnehmen. Infolge der Finanzierungssystematik über die Pauschalen, die nach der Anzahl betreuter Kinder gestaffelt sind (die Pauschalen je Kind sind umso höher, je weniger Kinder in einer Gruppe betreut werden), hat dies höhere Gesamtaufwendungen zur Folge.

Ein dritter Grund für die Mehrbelastung des Haushalts 2023 liegt darin, dass die Kindertageseinrichtungen in den Kindergartenjahren, die das Haushaltsjahr betreffen (Kindergartenjahre 2022/2023 und 2023/2024), immer mehr Kinder im Modell der Gruppenstärkenabsenkung betreuen, das nach der angesprochenen Systematik gegenüber dem Modell der Zusatzkraft pro Kind höhere Aufwendungen verursacht.

Folgende Entwicklungen zeigen die beiden Betreuungsmodelle auf:

Betreuungsmodell		Kindertageseinrichtungen	Kinder mit (drohender) Behinderung
<b>Kita-Jahr 2020/2021</b>	<b>Gesamt</b> , davon:	<b>2.870</b>	<b>7.563</b>
	Modell Zusatzkraft	1.851	5.092
	Modell Gruppenstärkenabsenkung	1.019	2.471
<b>Kita-Jahr 2021/2022</b>	<b>Gesamt</b> , davon:	<b>3.273</b>	<b>10.732</b>
	Modell Zusatzkraft	1.780	4.965
	Modell Gruppenstärkenabsenkung	1.493	5.767
<b>Kita-Jahr 2022/2023</b>	<b>Gesamt</b> , davon:	<b>3.753</b>	<b>14.654</b>
	Modell Zusatzkraft	2.025	6.374
	Modell Gruppenstärkenabsenkung	1.728	8.280

### 3.4.5.2 Freiwillige LVR-FInK-Förderung (Elementarförderung)

Der LVR hatte bereits in 2014 die Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) erlassen und damit die Pro-Kopf-Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen finanziert, womit auch wesentliche Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion umgesetzt wurden.

Aufgrund der neuen Leistungen nach dem BTHG ab dem 1. Januar 2020 für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird diese bisher freiwillige Förderung in einem Übergangszeitraum - im Kindergartenjahr 2020/2021 begonnen - auslaufen. Bestandsfälle können zwar in der bisherigen Förderung (FInK) bis zum Eintritt der Kinder in die Schule verbleiben; neu beantragte Leistungen wurden jedoch seit dem 1. Januar 2020 nur noch nach den Regelungen des SGB IX bewilligt.

Der Minderbedarf im Berichtszeitraum 2023 betrug rund 6,0 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz, was auf den Rückgang der Fallzahlen in der FInK-Förderung zurückzuführen ist. Die Fallzahlen der FInK-Förderung sinken seit 2020; sie sind in 2023 nochmals deutlich zurückgegangen, da die Eltern die neuen gesetzlichen Leistungen nach SGB IX beantragten und die bisherige freiwillige FInK-Leistung nicht mehr in Anspruch nahmen. So sind deutlich weniger

Leistungsberechtigte als erwartet im bisherigen System der freiwilligen finanziellen Förderung (FInK-Pauschale) verblieben.

<b>Freiwillige LVR-Förderung Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (FInK)</b>				
	<b>Ist 2021</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
Anzahl FInK-Förderkinder	3.431	1.350	1.900	355
Aufwand in Mio. €	32,5	11,8	8,6	2,6

### **3.4.5.3 Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten**

Mit der Übernahme der Zuständigkeiten nach dem AG-BTHG wurde der LVR zum 1. Januar 2020 auch Träger der individuellen heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (sog. Assistenzleistungen). Diese (zusätzlichen) Leistungen werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der individuellen heilpädagogischen Leistungen ist der Anspruch entweder auf die Basisleistung I oder die (auslaufende) freiwillige FInK-Förderung des LVR. Heilpädagogische Leistungen nach SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung werden zwar bereits im Rahmen der sog. Basisleistung I erbracht (s. Ziffer 3.4.5.1). Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können individuelle heilpädagogische Leistungen beantragt werden. Sie ergänzen insofern die Leistungen der Basisleistung I.

Der Verlauf der Jahre 2020 bis 2023 kann hier noch kein sicheres Bild auf die zukünftige Entwicklung geben. Zum einen war das Modell der „Kita-Assistenzen“ im Rheinland vor der Aufgabenübertragung auf den LVR in den Kommunen ein fester Bestandteil der Unterstützung für Kinder mit (drohender) Behinderung in den Kitas; zum anderen wirkt sich die desolante Personalsituation in den Kitas (Fachkräftemangel) auch auf den angemeldeten Bedarf für individuelle heilpädagogische Leistungen aus. Hier kommt es zunehmend vor, dass Einrichtungen das Leistungsangebot im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) aufgrund von Personalmangel nicht mehr umfassend aufrechterhalten können und dann die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung von der Zusage für eine „Kita-Assistenz“ abhängig machen.<sup>4</sup>

Festzuhalten bleibt jedoch, dass der LVR als Eingliederungshilfeträger keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und der Kita hat. Letztendlich wird unermüdlich mit den Einrichtungen und deren Trägern kommuniziert, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht den Mangel an Leistungen im SGB VIII kompensieren können.

Zudem hat sich im Haushaltsjahr 2023 die Problematik der Leistungsabrechnung der individuellen heilpädagogischen Leistungen verschärft: In der Regel werden die individuellen heilpädagogischen Leistungen pro Kind erbracht und auch dementsprechend abgerechnet. Wie in den vergangenen Haushaltsjahren, so musste auch im Haushaltsjahr 2023 festgestellt werden, dass eine Reihe von Leistungserbringern von der kindbezogenen Abrechnung keinen

<sup>4</sup> Siehe auch Rundschreiben Nr. 42/21/2023

Gebrauch macht und Sammelrechnungen erstellt, die dann auch nicht über das eingerichtete Rechnungsportal, sondern per Post dem LVR zugeleitet werden. Solche Sammelrechnungen müssen dann bei der Abrechnung von den LVR-Mitarbeitenden umständlich den einzelnen Kindern zugeordnet werden. Zudem treffen die Abrechnungen oftmals verspätet ein.

Auch bei den kindbezogenen Abrechnungen wird das Rechnungsportal leider nicht umfänglich genutzt. Somit wird eine Vielzahl von Rechnungen, die noch das Haushaltsjahr 2023 betreffen, erst im Haushaltsjahr 2024 oder sogar in den Folgejahren eingehen und abgerechnet werden. Nach den derzeitigen Erkenntnissen (Stand März 2024) sind noch mehrere Monate des Jahres 2023 abzurechnen. Bei den noch nicht vorliegenden Rechnungen müssen zudem noch die Tarifauswirkungen des vergangenen Jahres mit einbezogen werden. Aus diesem Grund wurden im Haushaltsjahr 2023 deutlich höhere Rückstellungen für die zu erwartenden nachlaufenden Rechnungen gebildet als in Vorjahren, wodurch sich eine erhebliche Belastung des Haushalts 2023 ergeben hat.

<b>Individuelle heilpädagogische Leistungen („Kita-Assistenz“ in Regel-Kitas)</b>				
	<b>Ist 2021</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
Aufwand in Mio. €	81,9	74,2	50,2	184,6

#### **3.4.5.4 Eingliederungshilfeleistungen für Kinder (Frühförderleistungen)**

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung“ (nach Teil 1, Kapitel 9 SGB IX). Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden zwischen interdisziplinären Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen (Komplexleistung Frühförderung) und separaten (solitären) heilpädagogischen Leistungen.

Vor dem 1. Januar 2020 lag die Zuständigkeit für die Frühförderleistungen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern. Um einen fließenden Aufgabenübergang zu gewährleisten, wurde die örtliche Ebene per Satzung zur Durchführung dieser Aufgaben übergangsweise bis zum 31. Juli 2022 beauftragt. Die Heranziehungssatzung ist ausgelaufen, so dass nunmehr alle Fälle der Frühförderung vollständig in der Zuständigkeit des LVR liegen.

In den Vorjahresvergleichen der Leistungskennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung speziell im Jahr 2020 – unabhängig von der Anzahl der Leistungsberechtigten – pandemiebedingt deutlich zurückgegangen war, da während der Corona-Pandemie aus Vorsichtsgründen weniger Leistungen nachgefragt wurden. Jedoch ist die Inanspruchnahme der Leistungen bereits in 2021 wieder angestiegen. Im Berichtszeitraum 2023 hat sich diese Tendenz weiter fortgesetzt, so dass in 2023 höhere Aufwendungen als im Vorjahr 2022 entstanden sind. Die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung hat inzwischen das Vor-Corona-Niveau erreicht.

Die Daten der Leistungsbereiche werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

<b>Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)</b>	<b>Ist 2021</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung (entspricht nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen)	8.952	12.342	9.436	14.068
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Mio. €	31,3	31,9	42,7	39,1

Besonders hinzuweisen ist auf die Entwicklung der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF-Stellen). In 2019 waren es noch 21 von 26 LVR-Mitgliedskörperschaften, die eine IFF-Stelle im Einzugsgebiet aufweisen konnten. Insofern gab es bei der Aufgabenübernahme durch den LVR in 2020 diesbezüglich 5 „weiße Flecken“ auf der Landkarte des Rheinlandes. Inzwischen konnten in vier dieser Mitgliedskörperschaften Interdisziplinäre Frühförderstellen den Betrieb aufnehmen, so dass lediglich nur noch eine kreisfreie Stadt keine IFF-Stelle hat. Hier finden derzeit Interessenbekundungsverfahren mit möglichen Anbietern statt. Der Anstieg der Aufwendungen ist unter anderem auf die Ausweitung der IFF-Standorte zurückzuführen.



**IFF-Stellen 2019**



**IFF-Stellen 2023**

Die Vorjahresvergleiche der Leistungskennzahlen im Bereich der **solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung** weisen ebenfalls dieselbe Tendenz aus. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 ist in 2023 die Nachfrage nach Leistungen, die im Jahr 2020 pandemiebedingt zurückgegangen war, weiterhin deutlich gestiegen. Zudem haben sich gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen von rund 7,4 Mio. Euro ergeben. Die Mehraufwendungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass sich der Regelbetrieb nach dem Rückgang der Corona-Schutzmaßnahmen mehr und mehr etabliert hat.

<b>Solitäre heilpädagogische Leistungen (in der Frühförderung)</b>	<b>Ist 2021</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
Anzahl Leistungsberechtigte in solitären heilpäd. Leistungen	5.499	7.434	4.971	9.148
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in solitären heilpäd. Leistungen in Mio. €	19,6	21,1	17,8	28,5

### **3.4.5.5 Heilpädagogische Kindertagesstätten**

Das LVR wirkt beratend darauf hin, dass bisher rein heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote für Kinder mit (drohenden) Behinderungen in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, dass Kinder mit (drohenden) Behinderungen möglichst wohnortnah, d.h. idealerweise in der Kita „um die Ecke“ betreut werden und exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden. Infolge der seit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretenen 3. Reformstufe des BTHG gibt es einen bis zum Jahresende 2029 abzuschließenden Umwandlungsprozess für die Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen in Regeleinrichtungen, der in Einzelfällen verlängert werden kann.

Derzeit werden die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen als teilstationäre Leistungen vollständig von den Landschaftsverbänden finanziert, da sie von der Finanzierung durch das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ausgenommen sind. Laut Vereinbarung im Landesrahmenvertrag sind diese Einrichtungen zu inklusiven Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und in KiBiz-finanzierte Einrichtungen umzuwandeln. Kinder mit (drohender) Behinderung mit einem hohen Teilhabebedarf werden spätestens nach 2029 erhöhte KiBiz-Pauschalen und eine ergänzende Finanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe (sog. Basisleistung II) erhalten.

In seiner Rolle als Kostenträger kann der LVR nur begrenzt Einfluss auf den Abbau der heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen nehmen. Dennoch kann konstatiert werden, dass es ihm entsprechend seiner geschilderten Zielsetzung wiederum gelungen ist, die Anzahl der heilpädagogischen Gruppen mittels Beratung weiter zurückzuführen:

<b>Heilpädagogische Kindertagesstätten</b>				
	<b>Ist 2021</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
Anzahl der Gruppen	152	147	151	145
Aufwand in Mio. €	41,7	41,5	53,4	41,8

Eine Vielzahl von einzelnen Neuverhandlungen mit den Trägern von heilpädagogischen Tageseinrichtungen führte zu dem Ergebnis, dass der LVR als Kostenträger höhere Entgelte, bedingt auch durch Tarifsteigerungen, in 2023 zu leisten hatte bzw. noch hat, da noch Verhandlungen geführt werden.

### **3.4.5.6 Einzelfallhilfen (Integrationshilfen) in heilpädagogischen Einrichtungen**

Auch in den heilpädagogischen Gruppen besteht die Möglichkeit, für Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf individuelle heilpädagogische Leistungen zu beantragen und durch den LVR als Kostenträger finanzieren zu lassen. Der Aufwand ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben.

<b>Individuelle heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen</b>				
	<b>Ist 2021</b>	<b>Ist 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Ist 2023</b>
Sozialaufwendungen in Mio. €	0,8	2,1	3,0	2,0

### **3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

Im Leistungsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe hat es bei den Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 eine geringfügige Planverbesserung von 1,0 Mio. Euro gegeben, die infolge von höheren Personalerstattungsleistungen des Landes entstanden ist.

### **3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege**

Das ordentliche Ergebnis des Produktbereiches 07 – Gesundheitsdienste – betrug im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 22,9 Mio. Euro und wies damit im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz eine Verbesserung von rd. 2,3 Mio. Euro aus. Ursächlich für die positive Abweichung waren insbesondere höhere Erträge aus Erstattungsleistungen der LVR-Kliniken.

Im Produktbereich 07 werden unter anderem die Etats des Maßregelvollzuges (PG 061) und der Durchführung des Altenpflegegesetzes (PG 065) abgebildet. Die beiden Leistungsbereiche sind für den LVR haushaltsneutral, da die Aufwendungen durch Kostenerstattungen des Landes bzw. durch Erträge aus der Altenpflegeausbildungsumlage kompensiert werden.

Das in 2012 eingeführte Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege wird voraussichtlich zum Ende 2024 vollständig auslaufen. Grund ist die Ablösung der Altenpflegeausbildung durch die generalistisch ausgelegte Pflegeausbildung, die im Zuge der Reform der Pflegeberufe beschlossen wurde. So konnte eine Altenpflegeausbildung nur noch bis zum 31. Dezember 2019 begonnen werden. Demzufolge hat es bereits in den Jahren 2020, 2021 und auch 2022 keine neuen Auszubildenden in der Altenpflege gegeben, so dass der entsprechende Umlagebedarf gesunken ist. In den kommenden Jahren werden daher die Erträge und Aufwendungen dieser Produktgruppe sukzessive zurückgehen und voraussichtlich ab 2025 vollständig entfallen.

### **3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen**

Im Produktbereich Bauen und Wohnen werden alle Aufgabenbereiche, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege betreffen, abgebildet. Mit dem Jahresergebnis von 15,7 Mio. Euro ist hier im Vergleich zum originären Ansatz (15,6 Mio. Euro) eine geringfügige Verschlechterung von 0,1 Mio. Euro im Berichtsjahr entstanden. Zu diesem Ergebnis haben Mehraufwendungen für Personalkosten, vor allem im Zusammenhang mit den Inflationsausgleichszahlungen für Tarifbeschäftigte, geführt.

### **3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz**

Im Produktbereich 14 – Umweltschutz – haben die Aufwendungen in 2023 rund 0,7 Mio. Euro betragen und blieben mit ca. 0,3 Mio. Euro unter dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich Minderaufwendungen für Personal und Honorare.

### **3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus**

Der Produktbereich 15 beinhaltet ausschließlich die Produktgruppe 073 – Beteiligungen –, die das Geschäftsjahr 2023 mit einem Überschuss von 8,7 Mio. Euro abgeschlossen hat. Das positive Ergebnis wurde im Wesentlichen durch die Dividendenzahlung der Provinzial Rheinland Holding AöR bestimmt.

### **3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft**

In diesem Produktbereich werden unter anderem die Erträge aus der Erhebung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW (sog. Allgemeine Deckungsmittel) sowie Finanzerträge und Zinsaufwendungen abgebildet. Im Jahr 2023 weist der Produktbereich 16 eine Verbesserung von rund 14,8 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsplanansatz aus. Die Planverbesserung resultiert hauptsächlich aus höheren Zinserträgen für Tages- und Termingelder, die durch die in 2023 erfolgte Zinserhöhung der EZB positiv beeinflusst worden sind.

## 4 Vermögens- und Kapitalrechnung

### 4.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR zum 31. Dezember 2023 ist im Vergleich zum Vorjahr um 236,6 Mio. Euro auf 4.014,1 Mio. Euro gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

<b>Strukturbilanz des LVR</b> (Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen)	<b>31.12.2023</b> <b>in Mio. €</b>	<b>31.12.2022</b> <b>in Mio. €</b>	<b>Veränderung</b> <b>2023-2022</b>
<b>A K T I V A</b>			
0. Bilanzierungshilfe	22,3	10,0	12,3
1. Anlagevermögen, davon:	2.662,4	2.387,4	275,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,4	1,4	-1,0
1.2 Sachanlagen	807,8	760,3	47,5
1.3 Finanzanlagen	1.854,1	1.625,7	228,4
2. Umlaufvermögen	1.253,1	1.341,2	-88,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	76,3	38,9	37,4
<b>A K T I V A Gesamt</b>	<b>4.014,1</b>	<b>3.777,5</b>	<b>236,6</b>
<b>P A S S I V A</b>			
1. Eigenkapital (EK)	879,2	897,6	-18,4
2. Sonderposten (SoPo)	469,4	448,5	20,9
3. Rückstellungen	1.445,6	1.280,0	165,6
4. Verbindlichkeiten	1.218,2	1.150,3	67,9
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,7	1,1	0,5
<b>P A S S I V A Gesamt</b>	<b>4.014,1</b>	<b>3.777,5</b>	<b>236,6</b>

### 4.2 Entwicklung der Aktiva

Der LVR hatte im Haushaltsjahr 2022 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für ukrainekriegsbedingte

Belastungen angesetzt. Die Bilanzierungshilfe wurde in 2023 um weitere 12,3 Mio. Euro aufgestockt, so dass der Endbestand per 31. Dezember 2023 nun 22,3 Mio. Euro beträgt. Die Aufwendungen sind im Zusammenhang mit kriegsbedingten Energiepreisteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Eingliederungshilfeleistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine entstanden, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes erstattet wurden.

Das Anlagevermögen des LVR weist zum 31. Dezember 2023 einen Bestand von rund 2,7 Mrd. Euro aus. Das Anlagevermögen ist größtenteils in Finanzanlagen (1,9 Mrd. Euro) und Sachanlagen (0,8 Mrd. Euro) gebunden. Der Bestand immaterieller Vermögensgegenstände beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2023 rund 0,4 Mio. Euro. Die Zunahme des Anlagevermögens in 2023 um rund 275,0 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr resultiert hauptsächlich aus dem Erwerb von Finanzanlagen des Anlagevermögens zur Rückfinanzierung von Pensionsansprüchen und aus der Anlage von Termingeldern aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Bei den Sachanlagen, hier Gebäuden und Baudenkmälern, ist der Bestand aufgrund von Abschreibungen um rd. 5,8 Mio. Euro gesunken; des Weiteren ist der Bestand der Anlagen im Bau um rd. 51,8 Mio. Euro gestiegen. Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen (675,3 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (Festgelder 80,0 Mio. Euro, davon 50,0 Mio. Euro Mittel der Ausgleichsabgabe), liquide Mittel (496,4 Mio. Euro.) und Vorräte (1,4 Mio. Euro). Das Umlaufvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 88,1 Mio. Euro gesunken. Dabei ist der Bestand der liquiden Mittel um 234,2 Mio. Euro gesunken. Hingegen sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 115,5 Mio. Euro angestiegen; die Entwicklung der Forderungen wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt. Der Bestand der Wertpapiere des Umlaufvermögens, die kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr beinhalten, hat sich um 30 Mio. Euro erhöht.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2023 die Abgrenzung der im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.), Trägerzuschüsse an Kliniken sowie die Beamtenbesoldung.

#### 4.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals (EK) und deren Veränderungen im Jahr 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

<b>Eigenkapital (EK)</b>	<b>31.12.2023 in Mio. €</b>	<b>31.12.2022 in Mio. €</b>	<b>Abweichung in Mio. €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	470,9	470,6	0,4
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Jahresergebnis (- Fehlbetrag; + Überschuss)	-18,7	-15,9	-2,9

<b>SUMME Eigenkapital</b>	<b>879,2</b>	<b>897,6</b>	<b>-18,4</b>
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	646,6	665,0	-18,4

Die Erhöhung der allgemeinen Rücklage in 2023 um 0,4 Mio. Euro resultierte hauptsächlich aus einer Schenkung, die als Wertkorrektur im Anlagevermögen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde.

Die Sonderrücklage in Höhe von 232,6 Mio. Euro stellt eine Bilanzposition für Kapitalstock-Einzahlungen dar, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Die Sonderrücklage wird bei den nachfolgenden Analysen des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.

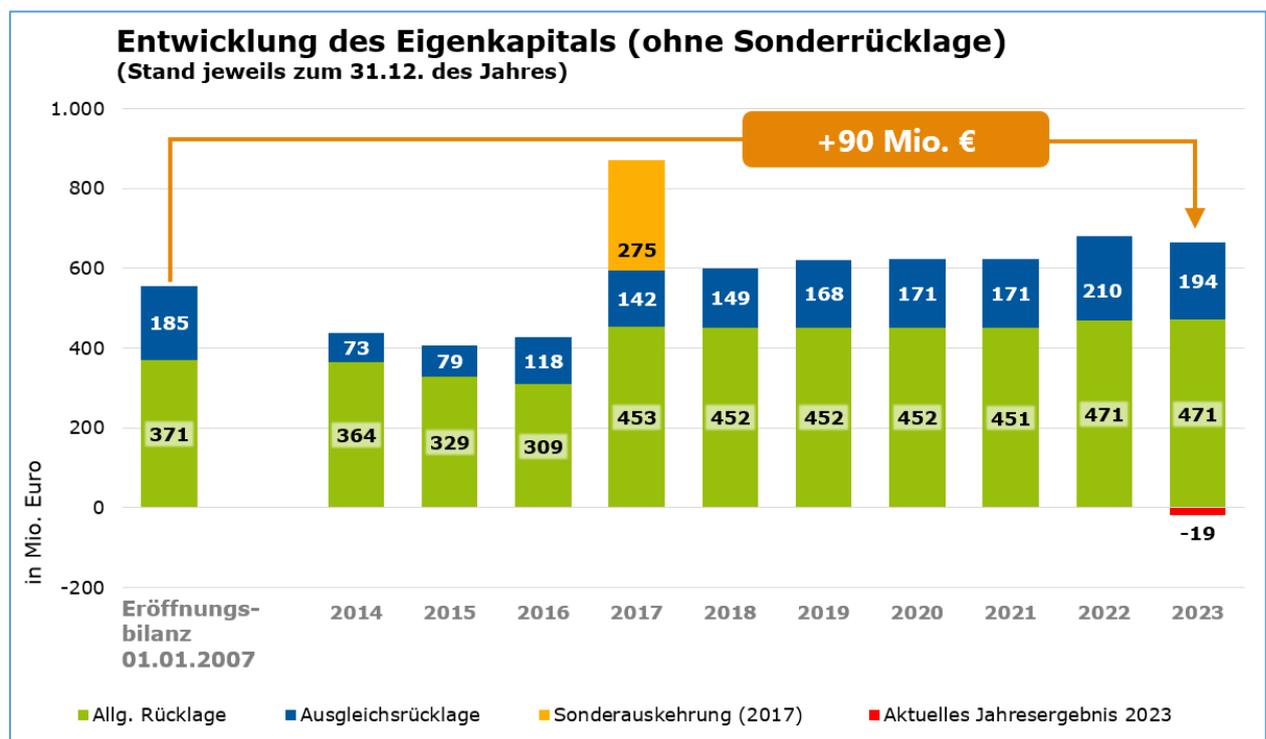


Abbildung 5: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2023 in Höhe von -18,7 Mio. Euro ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung zum 31.12.	2023	2022	2021
Eigenkapitalquote 1	EK ohne Sonderrücklage / Bilanzsumme	16,1	17,6	17,7

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Die nachfolgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zum Abschlussstichtag.

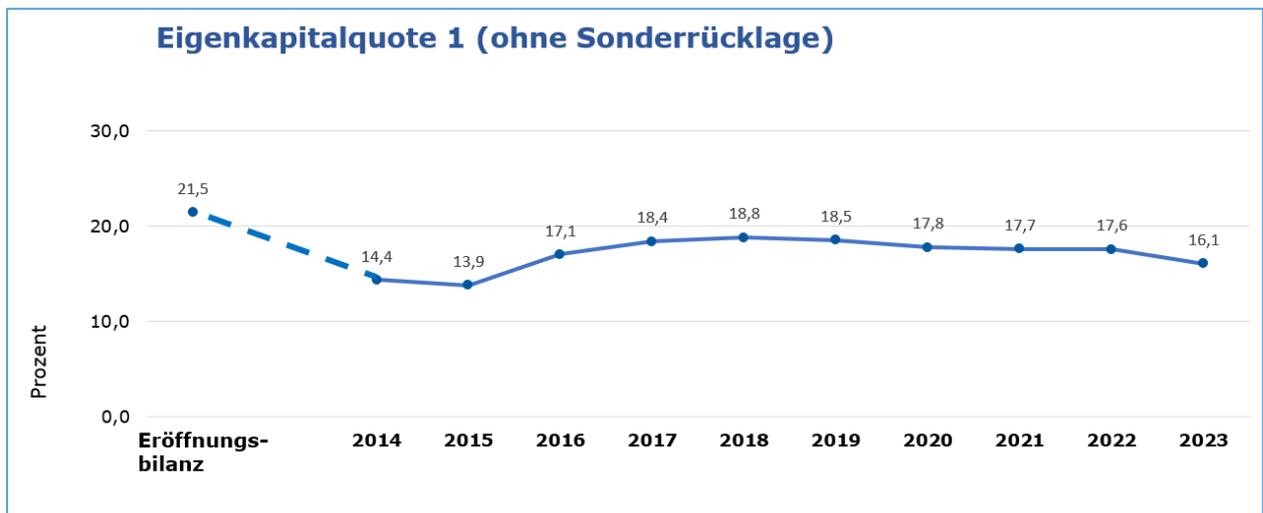


Abbildung 6: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1.

Die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 zeigt, dass diese seit NKF-Einführung um rund 5,4 Prozentpunkte gesunken und damit hinter der Entwicklung des LVR-Haushaltes zurückgeblieben ist. Die ordentlichen Aufwendungen des LVR hingegen sind im Vergleichszeitraum um über 88 Prozent gestiegen:

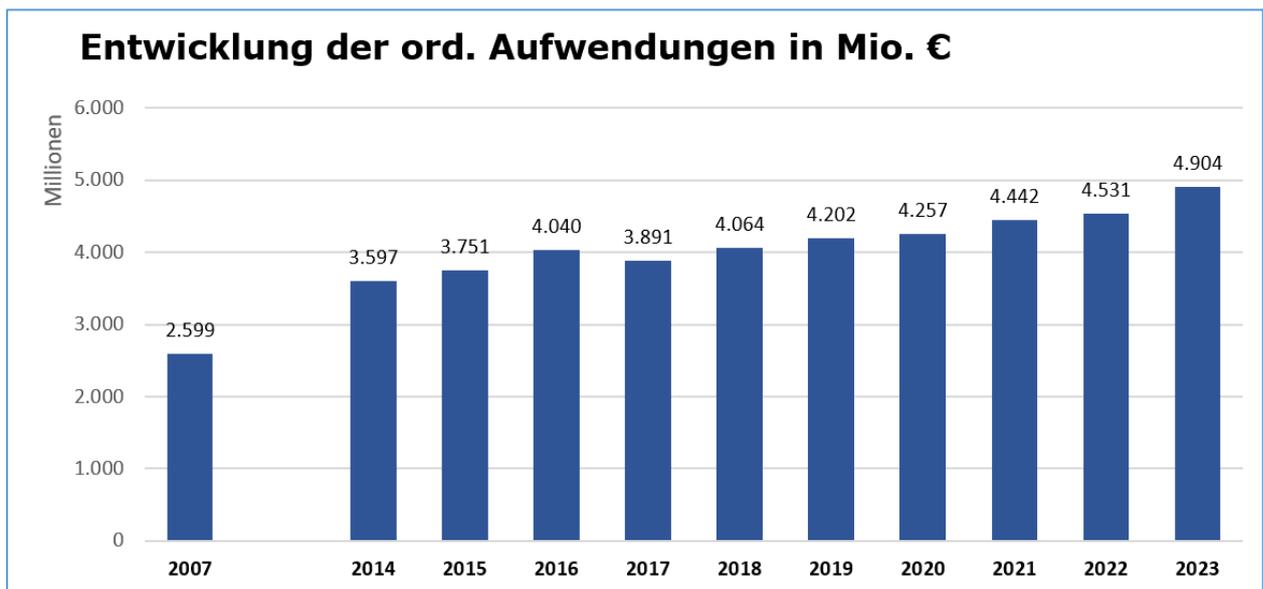


Abbildung 7: Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen.

#### 4.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von 1.445,6 Mio. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 165,6 Mio. Euro angestiegen. Die nachfolgende Graphik zeigt die Zusammensetzung der Rückstellungspositionen jeweils zum 31. Dezember 2022 und 2023 sowie deren Veränderung.

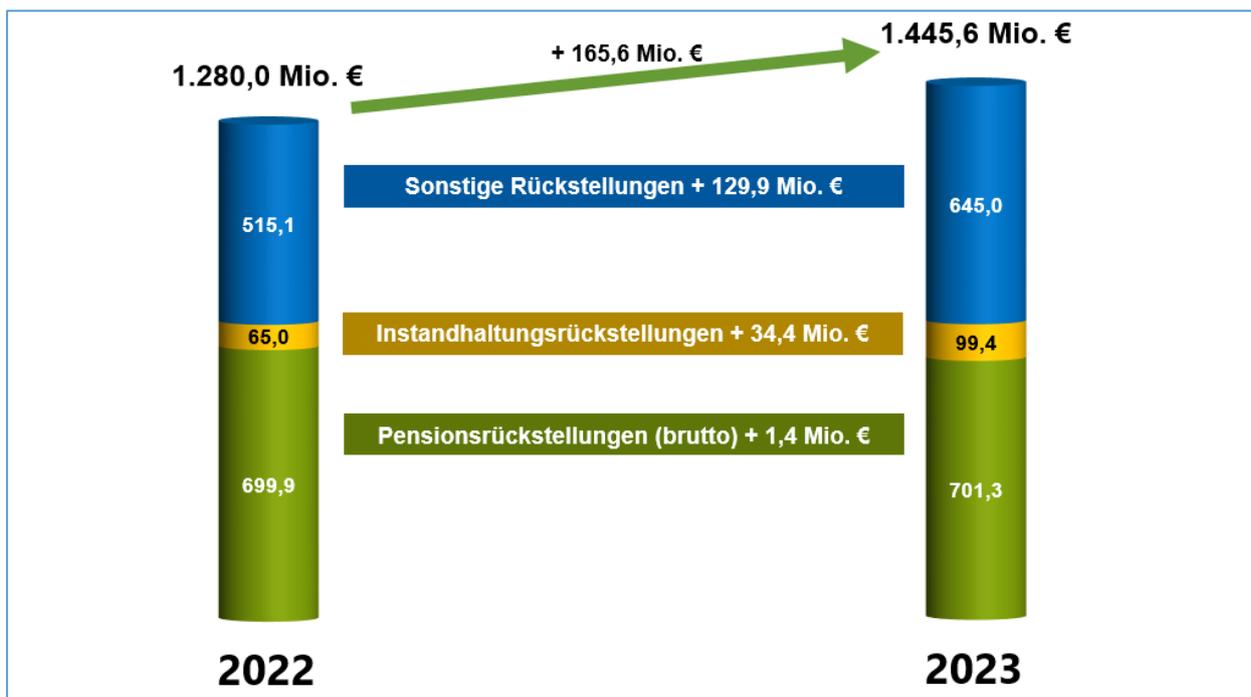


Abbildung 8: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2023.

Die sonstigen Rückstellungen (645,0 Mio. Euro) enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, für Drohverluste, Prozessrisiken und weitere Sachverhalte (z.B. Überstunden, Urlaub, Altersteilzeit u.a.). Sie sind im Vergleich zum 31. Dezember 2022 um rund 129,9 Mio. Euro angestiegen.

Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich in 2023 um 34,4 Mio. Euro auf 99,4 Mio. Euro erhöht. Darin sind Rückstellungen in Höhe von 30,0 Mio. Euro enthalten, die für energetische Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Sanierungsmaßnahmen waren zur Umsetzung in 2023 eingeplant, konnten jedoch aufgrund fehlender Kapazitäten bei planenden und ausführenden Firmen im Baugewerbe nicht abgewickelt werden.

Die Pensionsrückstellungen machen mit rund 701,3 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil aus. Saldiert mit Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (rund -44,7 Mio. Euro) betragen die bereinigten Pensionsrückstellungen rund 656,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2023. Der Aufwuchs der Pensionsverpflichtungen wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich dynamisch weiter entwickeln.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

#### 4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2023 insgesamt 308,4 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 68,4 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2023 kann dem Verbindlichkeitspiegel entnommen werden.

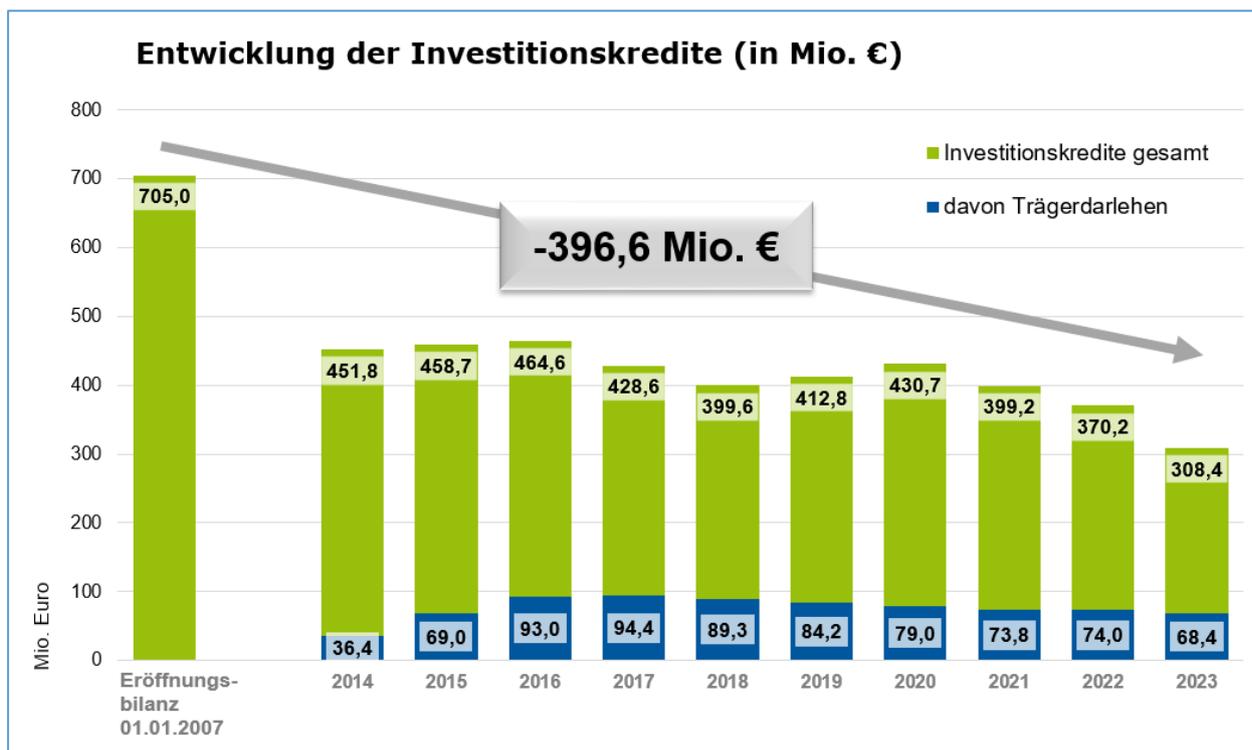


Abbildung 9: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

Die Abbildung lässt erkennen, dass der LVR die Kreditverschuldung seit NKF-Einführung deutlich abbauen konnte. Durch die Entschuldung sowie die langjährige günstige Entwicklung der Kapitalmarktzinssätze konnte der LVR-Haushalt und damit auch seine Mitgliedskörperschaften diesbezüglich deutlich und nachhaltig entlastet werden. Die im Rahmen des Klinik-Investitionsprogrammes vergebenen Trägerdarlehen werden ebenfalls bereits seit mehreren Jahren durch die Kliniken abgebaut. Das gestiegene Zinsumfeld stellt jedoch ein grundsätzliches Risiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite dar.

## 5 Zahlungsfähigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

## 6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2023 berücksichtigt werden mussten.

## D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

### 1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

#### 1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

#### 1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und

Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

### **1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)**

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision“ (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

## **2 Allgemeine Chancen und Risiken**

### **2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Der Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung vom 21. Februar 2024 geht davon aus, dass in 2024 nur eine leichte Erholung der deutschen Wirtschaft eintreten wird. Der Angriffskrieg Russlands bleibe nicht nur eine Gefahr für die europäische Freiheits- und Sicherheitsordnung, sondern laste auch auf der Wirtschaft.

Nach dem Haushaltsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 hat der Bund zu Jahresbeginn einen Haushalt für das laufende Jahr verabschiedet und dabei seinen restriktiven Kurs verschärft, indem Unternehmen und private Haushalte mehr belastet bzw. weniger entlastet werden; darüber hinaus wurden Staatsausgaben gekürzt. Auch dies führt zur Dämpfung der Konjunktur.

Demgegenüber ist die Inflation in den letzten Monaten deutlich gesunken und erreichte im Juni 2024 mit 2,2% den niedrigsten Wert seit Juni 2021. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der private Konsum die Konjunktur stützen wird.

Inwiefern sich die aktuellen konjunkturellen Entwicklungen auf die kommenden Steuereinnahmen der Kommunen und des Landes NRW und damit auf die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Indes warnt der neueste Tragfähigkeitsbericht des Bundesfinanzministeriums vom März 2024 vor den langfristigen Folgen der demografischen Alterung und den daraus resultierenden Risiken für die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland. Durch die aktuelle Wirtschaftsschwäche und den demografischen Wandel drohten dem deutschen Staat in den kom-

menden Jahrzehnten große Finanzlücken. Dabei würden die Ausgaben in den Bereichen Alterssicherung, Gesundheit und Pflege, Arbeitslosigkeit sowie Bildung und Familie in den kommenden Jahrzehnten besonders stark ansteigen, und der Schuldenstand Deutschlands könnte von derzeit 64 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im schlechtesten Szenario auf 345 Prozent im Jahr 2070 steigen.

Die Auswirkungen der demografischen Alterung und die damit zusammenhängenden höheren Sozialausgaben werden in den kommenden Jahrzehnten mutmaßlich auch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe treffen.

Der im Februar 2022 begonnene Krieg Russlands gegen die Ukraine hat dazu geführt, dass mehrere Millionen Menschen auf der Flucht sind, alleine in Deutschland waren diesbezüglich zum Ende des Jahres 2023 über eine Million Menschen registriert. Seit dem 1. Juni 2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, und geflüchtete Menschen mit Behinderungen erhalten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es kann jedoch nicht verlässlich prognostiziert werden, wie sich die Aufwendungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf ukrainische Staatsangehörige entwickeln werden.

Die harten Sanktionen gegen Russland haben zunächst zu sprunghaft angestiegenen Energiepreisen geführt. Im Verlauf des Jahres 2023 sind die Energiepreise zwar wieder gesunken, bewegen sich jedoch weiterhin auf einem weitaus höheren Niveau als vor dem Krieg. Nähere Ausführungen werden unter Ziffer 5.3.3 dargelegt.

### **2.1.1 Landschaftsumlage**

Die deutsche Wirtschaft war im gesamten Jahresverlauf 2023 von einer wirtschaftlichen Stagnation bei gleichzeitig hohen, wenn auch rückläufigen Inflationsraten geprägt. Ursächlich für diese schwächer als zu Jahresbeginn erwartete Entwicklung waren vor allem die Nachwirkungen der massiven Kaufkraftverluste im Zuge der Energiepreiskrise, die den privaten Konsum geschwächt haben. Hinzu kommen die deutlich geringere Wachstumsdynamik der Weltwirtschaft sowie die dämpfenden Effekte der geopolitischen Spannungen und Krisen.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2023 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,3 % niedriger als im Vorjahr.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland kam im Jahr 2023 im nach wie vor krisengeprägten Umfeld ins Stocken. Die trotz der jüngsten Rückgänge nach wie vor hohen Preise auf allen Wirtschaftsstufen dämpften die Konjunktur. Hinzu kamen ungünstige Finanzierungsbedingungen durch steigende Zinsen und eine geringere Nachfrage aus dem In- und Ausland. Damit setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft vom tiefen Einbruch im Corona-Jahr 2020 nicht weiter fort. Im Vergleich zu 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2023 um 0,7 % höher.

Im Zuge des Auslaufens der Corona-Krise und durch die Zurverfügungstellung umfangreicher finanziellen Mittel zur Wiederbelebung der Wirtschaft durch Bund und Land hat sich die Konjunktur stark und schnell erholt, so dass es ab 2021 zu einem wirtschaftlichen Aufschwung gekommen ist. Dieser hat auf kommunaler wie auf Landesebene zu einem enormen Anstieg der Steuereinnahmen geführt. Infolgedessen sind die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2022 und die Schlüsselzuweisungen auf noch nie dagewesene Höhen geklettert. Die hauptsächlich durch den Ukraine-Krieg verursachte Inflation und die gestiegenen Energiepreise haben die Steuereinnahmen in erheblichem Maße vergrößert. Die positive Entwicklung des Steueraufkommens hat dazu geführt, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 einen Nachtragshaushalt mit einer Senkung des Umlagesatzes verabschieden konnte.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen hängt nicht nur von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie oder des Kriegsgeschehens in der Ukraine ab; auch strukturelle Veränderungen des kommunalen Finanzausgleichs wirken hier ein. Ob sich die oben genannten Effekte auch in Zukunft auf der Einnahmenseite weiter so positiv auswirken oder es in Folge der Rezession zu einem Rückgang der Steuereinnahmen kommen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar erkennen und vorhersagen.

Für die Jahre ab 2024 bestehen unverändert zahlreiche, teils nur schwer abschätzbare Risiken. Der anhaltende Ukraine-Krieg und der seit Oktober 2023 neu hinzugekommene Israel-Palästina-Konflikt sind neben den immer noch hohen Inflationsraten, dem hohen Niveau der Energiepreise und den weiterhin nicht gelösten globalen Lieferkettenproblemen negative Faktoren für die weltweite Wirtschaft, die sich auch in den kommunalen Steuereinnahmen niederschlagen können.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Anfang 2024 eine neue, pessimistische Prognose für die deutsche Wirtschaft veröffentlicht. Die IWF-Ökonomen trauen der Volkswirtschaft für 2024 nur noch ein Miniwachstum von 0,5 Prozent zu. Damit setzt sich in Deutschland die schwache ökonomische Entwicklung aus dem Jahr 2023 im Jahr 2024 wahrscheinlich fort. Dies dürfte sich dann auch in den umlagererelevanten Steuereinnahmen der Kommunen in NRW bemerkbar machen.

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 11. September 2023 gehen für das Haushaltsjahr 2025 von einem recht deutlichen Anstieg der Umlagegrundlagen von 5,53 Prozent aus. Ab dem Haushaltsjahr 2026 wird dann wieder ein moderaterer jährlicher Anstieg zwischen 3,5 und 4,5 Prozent prognostiziert. Für den LVR besteht vor allem durch die energie- und inflationsbedingten Kostenanstiege sowie die zu erwartenden Lohnsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe das Risiko, dass der Anstieg der Umlagegrundlagen hinter dieser Entwicklung zurückbleibt, was unweigerlich wieder zu steigenden Umlagesätzen führen könnte.

### **2.1.2 Schlüsselzuweisungen**

Neben den kommunalen Steuereinnahmen stellt auch die Entwicklung der Landessteuern und der Landesanteile an den Gemeinschaftssteuern einen für den LVR bedeutsamen Faktor dar, da aus der Verbundmasse die Schlüsselzuweisungen finanziert werden. Die an die Kommunen gezahlten Schlüsselzuweisungen fließen zudem in die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage ein. Die weitere wirtschaftliche und politische Entwicklung stellt daher auch im Hinblick auf Schlüsselzuweisungen einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Faktor dar, der sowohl Chance als auch Risiko sein kann.

Zur Finanzierung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Kompensation der Steuermindererinnahmen hatte das Land NRW in 2020 den NRW-Rettungsschirm eingerichtet, der zunächst die pandemiebedingten fiskalischen Folgen des Jahres 2020 abmildern sollte, aber angesichts der weiter fortbestehenden Notsituation auf die Jahre 2021 und 2022 ausgeweitet wurde. Durch die über den NRW-Rettungsschirm kreditierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in beiden Jahren insgesamt 1.492 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Verbundsteuern in der Referenzperiode des GFG 2023 auf ein Rekordniveau gestiegen waren und einen Anstieg von rd. 12,5 Prozent aufwiesen, war der Zuwachs im GFG 2024 mit nur rd. einem Prozent nur sehr moderat. Zusätzlich wurde die verteilbare Finanzausgleichsmasse noch durch mehrere neue und gravierende Vorwegabzüge geschmälert, so dass diese am Ende nur einen sehr kleinen Anstieg von +0,77 Prozent aufwies. Der erstmalige Vorwegabzug für die Rückführung der Corona-Kreditierung in Höhe von -29,8 Mio. Euro sowie

der Abzug für die Leistungen von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben in Höhe von rd. -320 Mio. Euro, der sicherlich noch bis zum Ende des Ukraine-Krieges und des Israel-Palästina-Konfliktes und einige Zeit darüber hinaus weiterlaufen wird, seien hier besonders zu erwähnen.

Im August 2023 hat die Landesregierung beschlossen, dass im GFG 2024 der ursprünglich in den Eckpunkten zum GFG 2024 noch vorgesehene Vorwegabzug zur Refinanzierung des Altschuldenprogramms auf das GFG 2025 verschoben werden soll. Im Zuge der weiteren Planung des Altschuldenprogrammes und der Abstimmung mit dem Bund hat die Landesregierung Mitte 2024 im Rahmen der Eckpunkte zum GFG 2025 zunächst komplett auf eine Abrechnung mit dem Kommunen verzichtet. Die zu Lasten der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vorgesehene Steigerung der Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 80 Mio. Euro wurde im GFG 2024 ebenfalls zurückgenommen.

Der kommunale Finanzausgleich ist demnach längerfristig strukturell geschwächt, was sich unter den derzeitigen Verteilungsmechanismen im GFG deutlich negativ auf die Höhe Schlüsselzuweisungen auswirken dürfte. Sollte der Anstieg der Verbundsteuern in den nächsten Jahren das Volumen etwaiger Vorwegabzüge nicht kompensieren können, so wird dies tendenziell zu geringeren Schlüsselmassen und niedrigeren Schlüsselzuweisungen führen. Insofern besteht für den LVR ein mittel- bis langfristiges Risiko von nur geringen Anstiegen oder sogar Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen.

### **2.1.3 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023**

Am 20. Dezember 2022 haben acht kreisfreie Städte in NRW erstmalig Verfassungsbeschwerde gegen die Differenzierung der Steuerkraftermittlung im GFG 2022 eingelegt. Ebenso sind Klagen gegen das GFG 2023 eingelegt worden. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Klagen auch gegen das GFG 2024 eingereicht werden.

Zu den Verfassungsbeschwerden der kreisfreien Städte ist es gekommen, da die Landesregierung im GFG 2022 erstmalig eine Berechnungssystematik mit fiktiven Hebesätzen angewandt hat, die nach der Rechtsstellung der umlagezahlenden Körperschaften differenziert hat. Diese Systematik wurde im GFG 2023 fortgeführt. Dadurch ist es zu Verschiebungen zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum gekommen: die kreisangehörigen Kommunen wurden gegenüber den kreisfreien Städten faktisch bessergestellt. Während dies im kreisangehörigen Raum als Korrektur der langjährigen strukturellen Benachteiligung begrüßt wurde, haben die kreisfreien Städte Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 eingereicht. Darüber hinaus haben zehn bzw. elf der 13 kreisfreien Städte als Mitgliedskörperschaften des LVR auf Anraten des Städtetages NRW auch Klagen gegen die LVR-Festsetzungsbescheide für die Landschaftsumlage 2022 und 2023 eingereicht. Auch gegen den LVR-Festsetzungsbescheid für die Landschaftsumlage 2024 ist mit entsprechenden Klagen zu rechnen.

Die Verfahrensdauer bei einer derartig komplexen Problemstellung wird erfahrungsgemäß einige Jahre in Anspruch nehmen. Sollten die Verfassungsbeschwerden erfolgreich sein, bleibt abzuwarten, ob das Gericht eine rückwirkende Gesetzesregelung für erforderlich hält. In diesem Fall müsste das Land NRW ein neues GFG 2022 und ein neues GFG 2023 erlassen, und es käme zu Neuberechnungen, die die komplette kommunale Familie treffen würden. Bislang hat das Verfassungsgericht in den Fällen, in denen das GFG angegriffen worden ist, nie ein Urteil mit Rückwirkung gefällt. Insofern ist auch jetzt eine rückwirkende Regelung als unwahrscheinlich anzunehmen. Im Zusammenhang mit den eingelegten Rechtsmitteln gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 sowie die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage besteht für den LVR daher derzeit erwartungsgemäß kein finanzielles Risiko.

#### **2.1.4 Kapitalmarkt**

Die Zinsen am Kapitalmarkt haben sich über viele Jahre auf einem extrem niedrigen Niveau bewegt: Von März 2016 bis Juli 2022 lag der Leitzins bei 0,0 Prozent. Zudem haben die Europäische Zentralbank (EZB) und zahlreiche Geschäftsbanken seit Juni 2014 bis September 2022 Negativzinsen, sogenannte Verwahrentgelte, auf Bankeinlagen erhoben, die folglich auch beim LVR zu erhöhten Aufwendungen geführt haben.

Die EZB hatte im Juli 2022 die Negativzins-Phase beendet und in mehreren Schritten die Zinsen, zuletzt im September 2023, auf 4,5 Prozent erhöht. Hintergrund war das Gegensteuern der andauernden hohen Inflation, auch infolge des Ukraine-Krieges. Am 6. Juni 2024 hat die EZB dann erstmalig seit 2019 den Leitzins um 0,25 Prozentpunkte gesenkt.

Die Änderungen der Parameter in der europäischen Geldpolitik stellen für den LVR sowohl Chance als auch Risiko dar. Die Herausforderung für den LVR besteht und bestand darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragsbringend und sicher anzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung seines Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditätssteuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv dafür, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren und somit die Zinslast des LVR möglichst gering zu halten. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um im Sinne der Nachhaltigkeit Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) zu gewährleisten.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite bleibt jedoch weiter fortbestehen. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der veränderten Marktbedingungen (Rezessionsorgen, restriktivere Geldpolitik der EZB) das Liquiditätsrisiko weiterhin als erhöht und Risiken aus zusätzlicher Regulierung als leicht ansteigend ein.

Bei seinen Anlageentscheidungen legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen zur Risikominimierung erlassen (Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR) und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie wurde zur Inklusion von Nachhaltigkeitsaspekten genutzt und im 1. Quartal 2024 erlassen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts des Ukraine-Kriegs und der hohen Inflation, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen möglichst gering zu halten, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite.

Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wurde 2023 in einen Unternehmensanleihefonds in Höhe von 100 Mio. Euro investiert. Bei der Auswahl fanden auch Kriterien der Nachhaltigkeit, sog. ESG-Kriterien<sup>5</sup>, Berücksichtigung.

Ebenso wurde bei der bonitätsstarken Förderbank NRW.Bank eine langfristige Geldanlage in Höhe von 100 Mio. Euro getätigt. Durch diese werden nachhaltig angemessene Erträge zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen erzielt. Dies ist auch Teil der beschlossenen Strategie „Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten“.

Der LVR wird die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

## **2.1.5 Pensionsverpflichtungen**

Die Sicherstellung der Finanzierung der zukünftigen beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungs- und Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen verstärkt. Zur Reduzierung des Risikos wird die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen im LVR laufend überwacht.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden jedoch nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock für Pensionsrückstellungen aufzubauen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Liquiditätsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die erhebliche Deckungslücke bei den Pensionslasten zu reduzieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

## **2.1.6 Steuerrecht**

### **2.1.6.1 Umsatzsteuer**

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die

---

<sup>5</sup> Für die Nachhaltigkeitskriterien wird die Kurzbezeichnung ESG verwendet – nach den englischen Begriffen Environment (Umwelt), Social (Soziales), Governance (Unternehmensführung).

Neuregelung ist zwar bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte im LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 16. Dezember 2022 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nochmals um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG weiter zu schärfen.

### **2.1.6.2 Grundsteuer**

Die Grundsteuerreform bedingt sowohl im allgemeinen Grundvermögen des LVR als auch bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen, welche Grundstücke und Gebäude in der Bilanz vorweisen, generelle Überprüfungsarbeiten und Deklarationspflichten gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Die Finanzämter stellen als Bemessungsgrundlage den Einheitswert (ab 2025 den Grundsteuerwert) sowie den Grundsteuermessbetrag fest. Auf diesen Messbetrag wenden die Gemeinden einen von ihnen festgelegten Hebesatz an und setzen die Steuer mittels Steuerbescheid fest.

Bestehende Grundsteuerbefreiungen nach § 3 und § 4 GrStG hemmen vom Grundsatz her nicht die Pflicht zur Abgabe der Erklärungen. In NRW ist gegenwärtig eine Liste dieser befreiten Grundstücke gegenüber der Finanzverwaltung abzugeben. Bis Ende 2024 bleibt das bisherige Verfahren, beruhend auf Einheitswerten, weiterhin bestehen. Die Erhebung der Grundsteuer, basierend auf den neuen Grundsteuerwerten, erfolgt erstmals 2025.

Der LVR hat bis zum 31. Dezember 2023 gegenüber den jeweils örtlichen zuständigen Finanzämtern - bis auf wenige Ausnahmen, bei denen noch die Erteilung einer Steuernummer durch die örtlich zuständigen Finanzämter aussteht - alle abzugebenden Grundsteuererklärungen übermittelt und alle Listen über den steuerbefreiten Grundbesitz eingereicht.

### **2.1.7 Europäisches Beihilferecht**

Finanzielle Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben, beispielsweise dem europäischen Beihilferecht. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen „EU-Beihilfestelle“ und eines implementierten Regelwerks in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen. Der jährliche EU-Beihilfebericht wird im Rahmen des Gesamtabschlusses des LVR vorgelegt. Hintergrund hierbei ist, dass sich EU-beihilferechtliche Risiken auf den LVR-Konzern beziehen.

## **2.2 Personalwirtschaft**

Die Herausforderungen des demographischen Wandels, die bevorstehende Renteneintrittswelle und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie veränderte Erwartungshaltungen der Bewerberzielgruppen und eine stetig zunehmende Digitalisierung der Personalakquise sind nach wie vor entscheidende Aspekte für die Attraktivität des LVR als Arbeitgeber.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR auch weiterhin eine erhebliche Herausforderung dar. Um die fachgerechte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind bereits vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Messen, Jobbörsen, Karrieretage etc. wurden in hoher Frequenz besucht, weiterhin wurden verstärkt digitale Formate für das Personalmarketing genutzt.

Ebenso wurden im Bereich der Ausbildung zielgerichtete Maßnahmen verankert, um auch in Zukunft eine ausreichende und qualifizierte Personalausstattung sicherstellen zu können. Der LVR bietet seit 2007 Traineeprogramme an, wodurch hochqualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden können.

Weiter steuert der LVR den Folgen der demografischen Entwicklung (insbesondere der erhöhten Fluktuation) mit einem systematischen Wissensmanagement entgegen. Wesentliche Elemente sind hierbei der strukturierte Wissenstransfer durch Mentoring und die Erarbeitung von „Wissenslandkarten“.

Die Führungskräfteentwicklung hat der LVR grundlegend neu ausgerichtet und bietet seit 2020 das sog. „Führungskräfte-Curriculum“ an, welches zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften dient. Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

## **2.3 Neukonzeption Versicherungsschutz**

Die Neukonzeption des Versicherungsschutzes schreitet voran. Die Einführung einer Elementarversicherung sowie Cyberversicherung wurde abschließend geprüft. Bezüglich der Elementarschäden soll das Risiko – nach aktuellem Stand und vorbehaltlich einer externen Versicherungsberatung - durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung verringert werden. Das Cyberrisiko soll durch präventive Maßnahmen, z.B. im Rahmen von Mitarbeitenden-Schulungen, gemindert werden.

Die Betriebshaftpflicht- sowie die Eigenschadenversicherungen befinden sich im Hinblick auf eine kostengünstigere Selbstversicherung auf dem Prüfstand.

## **2.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV**

Durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XIV – Soziale Entschädigung - hat der LVR zu Beginn des Jahres 2024 eine neue Aufgabe übernommen, die bereits in 2023 erhebliche Vorarbeiten ausgelöst hat und künftig insbesondere personell erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Die Aufgabe ist inhaltlich im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – verankert. Aber auch

der Produktbereich 01 – Innere Verwaltung – ist im Hinblick auf juristische Fragestellungen betroffen, insbesondere durch Übernahme von Regressfällen der Bezirksregierung Münster und künftige Bearbeitung neuer Regress-/Vollstreckungs- und Insolvenzfälle.

## **2.5 Digitalisierung**

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen. Qualitätsverbessernde Effekte für die Zielgruppen des LVR gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Die Chancen der Digitalisierung bestehen darin, die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern, Effizienzgewinne in Abläufen zu erlangen und dadurch auf dem Markt begrenzt zur Verfügung stehende Personalressourcen kompensieren zu können. Durch das Angebot des Mobilen Arbeitens wird zudem die Arbeitgeberattraktivität des LVR gesteigert.

Die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR wurden weiter intensiviert und führen zu nachhaltigen Veränderungen. So wurden weitere digitale Anträge über den Beratungskompass ([www.beratungskompass.lvr.de/](http://www.beratungskompass.lvr.de/)) zur Verfügung gestellt sowie das interne Programm zur Standardisierung von digitalen Akten weitergeführt. Darüber hinaus wurden Fragen der Digitalen Kompetenzen und des Digitalen Mindsets – der Haltung im digitalen Wandeln – ins Zentrum der Bemühungen zur Digitalisierung im LVR gerückt.

Im Rahmen der Verabschiedung der IT-Strategie für den Gesamtverband wurde die zentrale IT-Gesamtsteuerung gestärkt und mit klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ressourcensteuerung versehen. Ebenso wurde der Fokus auf das Thema der Standardisierung von IT-Lösungen gelegt, um einen wirtschaftlichen Einsatz zu gewährleisten.

Das Mobile Arbeiten hat im LVR zu einem nachhaltigen Digitalisierungsschub geführt. Damit einhergehend gibt es Rückwirkungen auf die Raumplanung und Raumnutzung. Durch die neuen Arbeitswelten wird es möglich, die Raumbedarfe zu optimieren, wodurch es zukünftig zu Abmietungen von Gebäuden und Räumen mit entsprechenden Kostenersparnissen kommen wird.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Landschaftsverband Rheinland birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Die Chancen bestehen darin, dass Arbeitsprozesse effizienter gestaltet werden können, indem beispielsweise große Datenmengen automatisiert verarbeitet werden, was zu schnelleren und präziseren Ergebnissen führen kann. Die Risiken der KI zeigen sich jedoch insbesondere beim Datenschutz. Um Datenmissbrauch zu verhindern, sind angemessene Datenschutzrichtlinien zu implementieren. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Algorithmen, die durch die KI genutzt werden, auf fehlerhaften oder nicht repräsentativen Daten basieren. Hierzu ist eine sorgfältige Überprüfung und regelmäßige Evaluierung der KI-Anwendungen unerlässlich, um ethischen Grundsätzen gerecht zu werden. Zudem kann der Einsatz von KI potenziell zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führen. Vorbeugend müssen frühzeitig Strategien entwickelt werden, um die Beschäftigten auf die Veränderungen vorzubereiten und Umschulungsmaßnahmen anzubieten.

Die vorgesehene Durchdringungstiefe von digitalen Prozessen im LVR beinhaltet ebenfalls zahlreiche Risiken. In den vergangenen Jahren ist es in Deutschland immer wieder zu Hacker-Angriffen auf Behörden gekommen, z.B. über Schadmails oder Ransomware. Der LVR nimmt

diese Bedrohung sehr ernst und hat umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Cybersicherheit seiner Systeme zu gewährleisten, nicht zuletzt über Aufklärung und Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden.

Ein weiteres Risiko ist der andauernde IT-Fachkräftemangel. Die Gewinnung von Fachpersonal zur Unterstützung der Digitalisierungsbestrebungen wird aufgrund der angespannten Situation auf dem IT-Arbeitsmarkt immer schwieriger. Zur Deckung des Personalbedarfs werden daher auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung vorhandenen Personals notwendig werden.

Weiterhin bestehen Risiken bei der Synchronisierung des Vorgehens auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen bzw. über Organisationsgrenzen hinweg zu gestaltenden Leistungsprozessen. Mit der Zunahme des Digitalisierungsgrades steigen auch die Anforderungen an die entsprechenden internen Steuerungsprozesse. Zur besseren Überwachung einhergehender Risiken hat der LVR ein IT-Projektportfoliomanagement eingeführt und für das IT-(Projekt-)Kostencontrolling eine systematische Weiterentwicklung angestoßen. Beide Vorhaben leisten erste Beiträge zum Umgang mit steigenden Anforderungen bei gleichzeitig knapper werdenden fachlichen Ressourcen.

Durch die Digitalisierung werden die sozialen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitert und grundsätzlich auch die Chancen erhöht, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Hierbei steigen die Ansprüche an die Barrierefreiheit von IT-Anwendungen sowohl durch externe als auch interne Nutzende.

### **3 Chancen und Risiken im Sozialbereich**

#### **3.1 Sozialgesetzgebung**

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich be- oder entlasten und können daher bedeutende finanzielle Risiken, aber auch Chancen für den LVR-Haushalt bedeuten.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert und erhebliche Veränderungen nach sich gezogen. So wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und als eigenes Leistungsrecht ins Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) überführt. Damit einher geht die Trennung der sogenannten Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen. Zuständig für die existenzsichernden Leistungen wurden die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Gleichzeitig wurden die Freibeträge und Einkommensgrenzen für die Leistungsberechtigten deutlich angehoben. Für die Leistungsträger sind damit deutliche Einnahmeverluste verbunden.

Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wurde neu gefasst und definiert. Zentral sind zudem die neuen Vorgaben für das Bedarfsermittlungs- und Planungsverfahren, das eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung, koordiniertes Vorgehen der Rehabilitationsträger und eine Leistungserbringung „wie aus einer Hand“ sicherstellen soll.

Erweitert wurden mit dem neu eingeführten § 106 SGB IX auch die Beratungspflichten der Eingliederungshilfeträger sowie mit § 128 SGB IX die Prüfaufgaben der Eingliederungshilfeträger, die durch landesgesetzliche Regelung in NRW zudem auf anlasslose Prüfungen ausgeweitet wurden.

Die Landesregierung hat die Landschaftsverbände mit wenigen Ausnahmen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ihnen mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG SGB IX NRW) zudem neue Aufgaben übertragen. Im Bereich der Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland ist der LVR jetzt zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Der LVR hat von den örtlichen Trägern Zuständigkeiten im Bereich der Leistungen für Über-65-Jährige, aber auch ambulante Unterstützungsleistungen ohne Wohnbezug übernommen. Auch Fallkonstellationen von Menschen mit starker körperlicher Beeinträchtigung und hohem Pflegebedarf wurden übernommen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin mit dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Veränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe notwendig sein, was für den LVR ein nicht unbedeutendes finanzielles Risiko darstellt.

### **3.1.1 Neue Leistungszuschnitte**

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Sie wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt, die durch die Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert werden. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände seit dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen („besondere Wohnformen“) auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Aufgrund der neuen Zuständigkeit werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Angemessenheitsgrenze) von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, können die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist. Diese neue gesetzliche „Konstruktion“ birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-Prozent-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge wird allein für den LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Millionen Euro jährlich gerechnet. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der deutlich gestiegenen Energiekosten die Antragszahlen noch weiter steigen.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe noch wirtschaftlicher und effizienter bereitzustellen.

### **3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen**

Vor der Umsetzung der BTHG-Reform waren mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem weitgehenden Einsatz von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten verbunden. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen mussten bisher einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung wurden jedoch im Zuge der BTHG-Reform grundlegend revidiert.

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform in 2017 eingeführten Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten zieht für den LVR Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich nach sich, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das im November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe erfolgt. Der LVR hat zuletzt im Jahr 2019 Unterhaltsbeiträge von Angehörigen in Höhe von 7,6 Mio. Euro berücksichtigen können; entsprechend ergeben sich ab dem Jahr 2020 jährliche Mindereinnahmen in gleicher Höhe.

Die Auswirkungen der Regelungen zur finanziellen Entlastung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen führen in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen. Die Corona-Pandemie könnte zu einer Verzögerung der Bewertung führen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen - einen Anstieg

der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGÜS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Untersuchungen zur Evaluation des AG-BTHG NRW bezüglich der Kosten und der Trägerzuständigkeit in Auftrag gegeben. Die beauftragte Untersuchung wird sich zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erstrecken. Gesetzlich ist ein weiterer Bericht zu den Auswirkungen bis 2028 vorgesehen; dies ist jedoch noch nicht Teil des aktuell vergebenen Auftrags. Die beiden Landschaftsverbände werden aktiv am Evaluierungsprozess mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgebewertung (vgl. Ziffer 3.1.5).

### **3.1.3 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe**

Die mit dem BTHG beschlossenen Änderungen der Leistungsgewährung sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind für die kommunale Familie mit erheblichen Mehrkosten beziehungsweise Mindereinnahmen verbunden. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes sind die bundesweiten Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2022 um fast 10 Milliarden Euro gestiegen, zwischen 2017 und 2022 ist ein jährlicher Ausgabenanstieg von rund 1,2 Milliarden Euro zu verzeichnen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die finanzielle Unterstützung von 5 Milliarden Euro jährlich, die der Bund den Ländern und Kommunen seit 2018 gewährt, durch die Ausgabenzuwächse mittlerweile aufgezehrt wurde. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Milliarden Euro um weitere 5 Milliarden Euro anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist ausdrücklich zu begrüßen. Es bedarf einer langfristig tragfähigen Finanzierungslösung, in deren Rahmen der Bund mit einer dynamischen Bundesbeteiligung mindestens für die durch ihn ausgelösten Kostenfolgen einsteht. Die Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, wem die Verantwortung für die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe zuzuschreiben ist, geht zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und schränkt deren Handlungsspielraum zusehends ein. Der Antrag des Landes NRW ist eine Chance, die Debatte über die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Bund und in den Ländern (wieder) in Gang zu setzen und zu einer fairen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu kommen.

### **3.1.4 Eingliederungshilfe im Elementarbereich**

Seit dem 1. Januar 2020 ist der LVR einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Darin

sind Leistungen in Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege inbegriffen. Des Weiteren ist der LVR seit diesem Zeitpunkt erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig.

Zahlreiche Kitas haben inzwischen inklusive Betreuungsangebote entwickelt und umgesetzt und ermöglichen hierdurch vielen Kindern mit (drohender) Behinderung den wohnortnahen Kindergartenbesuch. Es zeigt sich, dass der gesetzlich intendierte Gedanke, die UN-BRK im Elementarbereich in Gestalt eines modernen Leistungsrechts zu etablieren, als gesellschaftliche Chance umgesetzt wird.

Auch in 2023 setzte sich die im Sinne der Inklusion positive Entwicklung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung in der Regel-Kita, die sich in den Vorjahren schon manifestierte, fort. Die Verbesserung der inklusiven Betreuungsangebote weist weiterhin das gesellschaftspolitisch intendierte Bild auf, wonach zahlreiche Kinder wohnortnah im Sozialraum in vielen Regel-Kitas betreut werden und die Bildung weniger sog. Cluster-Einrichtungen, in denen zahlreiche Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, vermieden wird. Diese positive Entwicklung des inklusiven Gedankens führt zu einer Aufwandssteigerung, die auf den im Landesrahmenvertrag für Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten, gestaffelten Pauschalen für die Basisleistung I beruht (höhere Pauschalen, wenn nur wenige Kinder betreut werden, niedrigere Pauschalen, wenn zahlreiche Kinder betreut werden).

Herausfordernd ist und bleibt die steigende Zahl der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder im Elementarbereich, und zwar nicht nur auf Seiten des Eingliederungshilfeträgers, sondern auch auf Seiten der Kindertageseinrichtungen in Zeiten des Fachkräftemangels. Hiermit korrespondiert die mit der aus den letzten Kindergartenjahren ersichtlichen Entwicklung hinsichtlich des Betreuungsmodells nach dem Landesrahmenvertrag. Hier zeigt sich, dass die Regel-Kitas mehr Kinder im (aufwandssteigernden) Modell der Gruppenstärkeabsenkung betreuen als im Modell mit Zusatzkraft. Diese Entwicklungen stellen weiterhin finanzielle Risiken für den LVR dar; der LVR hat daher eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung und Gegensteuerung erarbeitet.

Bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) bestand im Rheinland vor der Aufgabenübernahme durch den LVR eine ausgeprägte Angebotsstruktur, die als laufende Leistung im Sinne einer fließenden Überführung in die neue Systematik zunächst weitergeführt wurde und Leistungsunterbrechungen vermeiden sollte. Mit der zunehmenden strukturellen Förderung der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz - Pauschalen werden in den Regel-Kitas weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollen die ihpL wieder zu der im Landesrahmenvertrag festgelegten ergänzenden Ausnahmeleistung für Kinder mit Teilhabebedarf entwickelt werden.

### **3.1.5 Konnexitätsprinzip**

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnahmen ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung durch den Verfassungsgerichtshof NRW wurde bislang aber noch nicht terminiert.

Die anhaltenden Diskussionen über die fehlende Kostenfolgeabschätzung und die Mehrbelastungen der kommunalen Familie haben inzwischen dazu geführt, dass im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht zum 1. Januar 2024 eine nachträgliche Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nord-Rhein Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz) vorgenommen wurde (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage 15/2170).

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die anhängige Verfassungsbeschwerde können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII), die zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt. In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

### **3.1.6 Pflegereform**

Seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze II und III (in 2017) und zuletzt durch das Pflegeunterstützungs- und –Entlastungsgesetz (PUEG) unterliegen die Leistungen der Pflege und damit auch der nachrangig gelagerten Hilfe zur Pflege umfangreichen, auch finanziellen Veränderungen. Die Einführung neuer Pflegegrade, die Tarifbindung bei der Entlohnung sowie die verbindliche Vorgabe bundeseinheitlicher Personalrichtwerte in der stationären Pflege führen neben der hohen Inflationsrate zu einem durchschnittlichen Anstieg der Vergütung in der teil- und vollstationären Pflege von über 20%. Ein etwas schwächerer Kostenanstieg ist aber auch in der ambulanten Pflege alleine durch die tarifgerechte Entlohnung erkennbar.

Um die Pflegebedürftigen von den steigenden Kosten zu entlasten, sieht das PUEG eine schrittweise Anhebung der Leistungsbeträge vor: So steigen zum 1. Januar 2024 die Beträge für ambulante Sachleistungen sowie das Pflegegeld um 5 Prozent, zum 1. Januar 2025 steigen sämtliche Geld- und Sachleistungen um 4,5 Prozent und zum 1. Januar 2028 erfolgt eine Anpassung aller Leistungsbeträge in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren. Diese Maßnahmen können die Kostenanstiege zwar dämpfen, aber nicht mehr in Gänze kompensieren.

Die Vielzahl von punktuellen Änderungen in der Pflegeversicherung seit 2017 zieht für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte nach sich. Diese „Wellenbewegung“ von Be- und Entlastungen erschwert die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur im kommenden Haushaltsjahr, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Die kommunalen Spitzenverbände und die BAGüS haben wiederholt auf eine Pflegereform gedrungen, die die Leistungen der Pflegeversicherung zukunftsfest macht, und zwar sowohl, was die Finanzierung und die Auswirkungen des demografischen Wandels betrifft, als auch mit Blick auf das Pflegepersonal und die Stärkung der häuslichen Pflege. Eine umfassende Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung ist nach Auskunft des BMG frühestens für 2030 geplant.

Nachdem im Jahr 2023 aufgrund der höheren Leistungen der Pflegeversicherung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem fortgeschrittenen Planansatz zu verzeichnen war, rechnet der LVR ab dem Jahr 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung daher wieder mit Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege.

### **3.1.7 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)**

Am 5. April 2022 hat der Landtag NRW eine Änderung des WTG und des AG SGB IX beschlossen. Ziel war es, eine staatliche Aufsicht auch für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu etablieren sowie in diesem Zusammenhang den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie WfbM zu stärken. Die neuen Regelungen sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Überprüfungen der WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sowie der Träger der Eingliederungshilfe zu verbessern. So soll zum Beispiel durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von anlassunabhängigen Prüfungen deutlich ausgeweitet werden.

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich unterstützt. Die Verpflichtung zu „regelmäßigen“ anlasslosen Prüfungen wird einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landschaftsverbänden verursachen, der in der Kostenfolgeschätzung des Landes bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Für die Landschaftsverbände droht hier ein Kostenrisiko in Millionenhöhe, zumal der Landesgesetzgeber bis dato offengelassen hat, welcher Prüfrhythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig“ zugrunde gelegt werden soll. Rhythmus

Hinzu kommt, dass durch das erweiterte Prüfgeschehen auch bei den Leistungserbringern Mehraufwendungen entstehen werden, da die WTG-Behörden für ihre Prüfungshandlungen Gebühren erheben. Diese Aufwendungen werden wiederum über die Leistungsentgelte bei

den Trägern der Eingliederungshilfe geltend gemacht.

Im Zuge der Änderung des WTG wird nunmehr auch die Durchführungsverordnung zum WTG (DVO WTG –E) durch den Landesgesetzgeber novelliert. Sie wird zu einer Erweiterung des Beratungs- und Prüfaufwandes der Kreise und kreisfreien Städte als WTG-, aber auch als untere Gesundheitsbehörden führen. Dies betrifft insbesondere Fragen zur konkreten Ausgestaltung sowie Lagerung und Reinigung der Arbeitskleidung und gegebenenfalls notwendigen baulichen Veränderungen.

Auch im Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bislang keine Regelung für einen Belastungsausgleich getroffen, weil der Landesgesetzgeber nicht davon ausgeht, dass wesentliche Belastungen im Sinne des KonnexAG mit dem Gesetz verbunden sind. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen haben immer wieder auf die finanziellen Belastungsfaktoren für die kommunale Familie hingewiesen.

Auch hier erfolgte im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht eine Anpassung. Die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um in den kommenden drei Jahren die finanziellen Belastungen und einen eventuellen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermitteln.

Die Verlängerung der Beschwerdefrist stellt einen bedeutenden Fortschritt und eine beträchtliche Verbesserung der Rechtsstellung der Kommunen dar. Besonders in dem hier vorliegenden Fall, in dem aufgrund von Prognoseunsicherheiten eine prospektive Ermittlung und Festlegung des Belastungsausgleichs schwerfällt, ermöglicht der mit der Fristverlängerung eröffnete Zeitkorridor von drei Jahren den Beteiligten, eine einvernehmliche und sachgerechte Regelung zu finden. Vor diesem Hintergrund gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass eine Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX vorerst nicht erforderlich ist.

### **3.1.8 Landesrahmenvertrag SGB IX**

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle und personenzentrierte Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Durch den Landesrahmenvertrag sind neue Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern festgelegt worden. Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungssystematik ist eine Übergangsphase vorgesehen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität sichergestellt ist.

Inbesondere der anstehende Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen geht mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige tagessatzbezogene Pauschalfinanzierung in eine differenzierte Vergütung umgewandelt werden, die nach einrich-

tungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen unterscheidet. Die einrichtungsbezogenen Bestandteile müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Auch die stärkere Personenzentrierung und ein gewünschter Teilhabemehrwert für die Menschen mit Behinderungen stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, denn die individuell benötigten Assistenzleistungen sind keine feste, unabänderliche Konstante, sondern können in Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf durchaus stark schwanken. Zudem besteht das Risiko, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Verhandlungen zu den individuellen Assistenzleistungen eine Anhebung der Vergütung anstreben werden.

Daher ist in der Gemeinsamen Kommission vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik (sogenannte Umstellung II) exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und diese gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wird mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz vollzogen und dauert aktuell noch an.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Chancen und Risiken der sogenannten Umstellung II für die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe noch immer nicht final einschätzen. Neben der fachlichen Evaluation der neuen Leistungssystematik unter wissenschaftlicher Begleitung wird der LVR daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können.

Parallel bietet die Umstellung II dem LVR aber auch die Chance, durch stärkere Kostentransparenz, individuelle und passgenaue Bedarfsermittlung, Wegfall der überwiegend pauschalen Finanzierung sowie konsequente Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen leistungsgerechte und zugleich wirtschaftlich angemessene Vergütungen zu erzielen.

### **3.1.9 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich**

Infolge des Krieges in der Ukraine sind seit Ende Februar 2022 viele Menschen aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen geflüchtet. Darunter befinden sich auch Menschen mit Behinderungen, die nach einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers seit dem 1. Juni 2022 Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben können.

Kommunen, Träger der Eingliederungshilfe, Einrichtungen und Behörden in Nordrhein-Westfalen haben sich gemeinsam der Herausforderung gestellt, behinderungsbedingt vulnerable Menschen jenseits bestehender Verteilmechanismen angemessen unterzubringen und bestmöglich zu versorgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Blick auf größere Gruppen von hilfebedürftigen Geflüchteten mit Behinderungen insbesondere die Träger großer Einrichtungen der Eingliederungshilfe gebeten, Personal- und Raumkapazitäten dafür bereitzustellen.

Durch die Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sind den Landschaftsverbänden als Trägern der Eingliederungshilfe erhebliche Mehrkosten entstanden. Im Rahmen der Verteilung der dritten Tranche der Bundesmittel für besondere Belastungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine durch das Land Nordrhein-Westfalen soll diese bisherige und künftig zu erwartende Mehrbelastung den Landschaftsverbänden im Umfang von insgesamt 10 Millionen Euro anteilig erstattet werden.

Auf den LVR entfällt ein Zuweisungsbetrag von 1,3 Millionen Euro, der für Ausgaben bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung stand. 2022 lagen die Kosten bei 0,3 Millionen Euro; 1 Million Euro wurden im Nachtrag zum Haushalt 2023 als Ertrag eingebracht und entlasten somit mittelbar die Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Landschaftsumlage.

Zudem stellen die in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine massiv gestiegenen Energiekosten Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe vor große finanzielle Herausforderungen. Das Land NRW stellt mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation Mittel in Höhe von 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Davon entfallen auf die beiden Landschaftsverbände jeweils 30 Millionen Euro, um die im Jahr 2023 entstandenen energiepreisbedingten Kostensteigerungen zu refinanzieren.

Nicht nur die Energiepreise, sondern die Verbraucherpreise insgesamt sind als Folge des anhaltenden russischen Angriffskrieges so stark gestiegen wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Vor diesem Hintergrund kam es in 2023 zu einer Tarifeinigung im öffentlichen Dienst, die Gehaltserhöhungen von mehr als 11 Prozent vorsehen.

Das Tarifergebnis bringt für die Beschäftigten eine spürbare Entlastung und wird vom LVR ausdrücklich begrüßt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR zu 100 Prozent über die Vergütung refinanziert. Allein die Erhöhung der Tabellenentgelte führt so beim LVR zu Mehrkosten in der Eingliederungshilfe von ca. 230 Millionen Euro ab 2024.

## **3.2 Schulträgeraufgaben**

### **3.2.1 Schulentwicklungsplanung**

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr 2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (+14,7 Prozent) und Sprache (Sekundarstufe I, +16,9 Prozent). Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen um insgesamt mindestens 1.000 Schüler\*innen in der laufenden Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Die Zunahme der Schülerzahlen verläuft dabei uneinheitlich in den Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Während es insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bereits seit dem Schuljahr 2021/22 zu erheblichen Steigerungen gekommen ist, die sich auch in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 fortgesetzt haben und erwartungsgemäß weiter fortsetzen werden, ist bei den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation davon auszugehen, dass das Schulplatzangebot auskömmlich bleibt.

Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler\*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplanung 2030“ eingerichtet. Es wurde ein Handlungskonzept erstellt und durch die politische Vertretung beschlossen (s. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14/3817/2). Die Verwaltung wurde auf dieser Basis beauftragt, ihr Handeln an diesem Handlungskonzept auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazitäten zu erstellen und umzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, den regional und behinderungsspezifisch heterogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten gerecht zu werden und gleichsam Synergien durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern zu heben. Die Verwaltung hat vier Regionen im Rheinland identifiziert,

in denen Schulraum für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geschaffen werden muss. Die politische Vertretung wurde im September 2023 über den aktuellen Sachstand der vier regionalen Zielplanungen in Kenntnis gesetzt (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 15/1738). Die regionalen Zielplanungen bieten die Chance, neben der gesetzlichen Verpflichtung als Schulträger für die Bereitstellung von Schulraum auch Raum für inklusionsfördernde Projekte im Bereich der inklusiven Bildung zu schaffen. So hat der LVR die Möglichkeit, seiner Rolle als aktiver Beförderer der schulischen Inklusion nachzukommen.

Neben der Schaffung zusätzlichen Schulraums aufgrund steigender Schüler\*innenzahlen steht die Verwaltung vor der Herausforderung, bereits jetzt an vielen Schulstandorten Zwischenlösungen, sogenannte Interimsmaßnahmen, errichten zu müssen. Hintergrund sind zum einen steigende Schüler\*innenzahlen, auch durch „Rückkehrer“ aus dem Gemeinsamen Lernen, zum anderen aber auch dringend benötigte Ausweichoptionen für anstehende und über mehrere Jahre angelegte Bau- und Sanierungsvorhaben. Interimsmaßnahmen im Bestand sind dabei an nahezu allen Schulstandorten bereits ausgeschöpft. Die dauerhafte Überschreitung der Kapazitätsgrenzen an den LVR-Förderschulen hat direkte, belastende Auswirkungen auf den Schulalltag vor Ort und die qualitative Arbeit der LVR-Förderschulen.

### **3.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes**

Mit dem am 10.09.2021 durch den Bundesrat beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) besteht ab dem Schuljahr 2026/27 bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die konkrete Ausführung des Gesetzes durch das Land NRW liegt nach wie vor nicht vor. Der Betreuungsanspruch von acht Stunden an allen fünf Schultagen besteht grundsätzlich auch in der unterrichtsfreien Zeit, die Schließung der Schulen soll dabei auf maximal vier Wochen in den Schulferien begrenzt werden. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll u.a. sowohl in offenen als auch in gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden.

In der Folge ist der LVR als Schulträger direkt und unmittelbar mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs befasst. An fast allen LVR-Förderschulen bedarf es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines deutlichen Ausbaus der Betreuungsplätze, einer teils massiven Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten sowie zusätzlicher investiver Maßnahmen. Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sind an den Schulen des LVR folglich nicht oder nur teilweise geschaffen und werden sich selbst an den gebundenen Ganztagschulen noch einmal deutlich verändern. Die Inanspruchnahme adäquater Ganztagsangebote für alle Schüler\*innen an den Förderschulen des LVR wird zusätzliche räumliche, sächliche und personelle Ressourcen beanspruchen und stellt insofern ein Leistungsrisiko für den LVR als Schulträger dar. Die momentane Situation an den LVR-Förderschulen mit einem offenen Ganztagsangebot verdeutlicht bereits jetzt die derzeitige Problematik der u.a. nicht auskömmlichen Finanzierung des Ganztages und des ebenso akut herrschenden pädagogischen Fachkräftemangels.

So bietet der LVR aktuell an acht seiner Förderschulen ein offenes Ganztagsangebot an. Die eigentliche Betreuung vor Ort in den Schulen erfolgt durch verschiedene Träger der freien Wohlfahrtspflege. Diese beklagen eine deutlich nicht mehr auskömmliche Finanzierung aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren. Die Offene Ganztagschule (OGS) wird hierbei zum Teil durch das Land und zum Teil durch pflichtige und ergänzende Leistungen des LVR als Schulträger finanziert.

Die derzeitigen Träger der OGS an den LVR-Förderschulen haben der Verwaltung gegenüber bekundet, unter den momentanen Bedingungen nicht mehr als Kooperationspartner zur Verfügung stehen zu können – ein Träger hat bereits gekündigt. Es besteht das Risiko, dass ein

Großteil der OGS-Angebote an den LVR-Förderschulen ab dem Schuljahr 2024/2025 nicht fortgeführt werden kann. Das Land NRW hat bereits mehrfach signalisiert, keine Erhöhung oberhalb der im Rahmen der Erlasslage zugesicherten, jährlich dreiprozentigen Dynamisierung vorzunehmen. Der LVR prüft fortlaufend alle Möglichkeiten, um Kosten zu begrenzen.

### **3.2.3 Schülerspezialverkehr**

Nur wenige Schüler\*innen der LVR-Förderschulen können aus gesundheitlichen Gründen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen. So befördert der vom LVR eingerichtete Schülerspezialverkehr täglich über 5.000 Schüler\*innen zu den Schulstandorten.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Linien kontinuierlich zugenommen. Innerhalb der letzten fünf Jahre verzeichnete der LVR-Fachbereich Schulen allein einen Anstieg um knapp 25%, von 1.260 auf etwa 1.600 Linien. Dieser Anstieg ist einerseits auf das generelle Wachstum der Schülerzahlen zurückzuführen und andererseits auf die zunehmende Anzahl von Einzelbeförderungen. Zusätzlich führen Veränderungen in der Schülerschaft und die steigende Komplexität der Behinderungsbilder zu einem gesteigerten Bedarf an kostenintensiven Rollstuhlbeförderungen. Ebenso spielt die allgemeine Verkehrssituation in den Ballungsgebieten des Rheinlandes eine bedeutende Rolle, da die Beförderung regelhaft zu den Zeiten des Berufsverkehrs stattfindet und maximale Beförderungszeiten bei der Linienplanung zu berücksichtigen sind.

Der LVR kooperiert seit vielen Jahren mit denselben Unternehmen, was dazu führt, dass diese die Abläufe und Handlungsgrundsätze gut kennen (z. B. betreffend die Pflicht zum Schulbesuch). Seit Beginn der Corona-Pandemie ist zudem eine deutliche Verknappung auf der Angebotsseite (Unternehmen, Fahrzeuge, Personal) festzustellen. Die verbliebenen Unternehmen sind sich dieser Marktsituation bewusst und legen teilweise Angebote mit Steigerungen um 300% gegenüber dem Schätzpreis der Verwaltung vor.

Aus den oben genannten Gründen konnten im Rahmen der EU-Ausschreibung und der nachfolgenden Zweitplanung für das Schuljahr 2023/2024 nicht alle Linien vergeben werden. Einige Linien erhielten keine Angebote, während bei anderen die Angebote so hochpreisig waren, dass sie aufgrund ihrer Unwirtschaftlichkeit zurückgewiesen werden mussten. Auch in weiteren Ausschreibungsrunden konnten die Linien nur sukzessive vergeben werden, da die vorliegenden Angebote weiterhin wegen Unwirtschaftlichkeit nicht beauftragt werden konnten. Eine Entspannung des Marktes ist derzeit noch nicht absehbar, sodass die Kosten für die Durchführung des Schülerspezialverkehrs weiter steigen werden. Der LVR prüft alle Möglichkeiten, die Kosten zu begrenzen, um die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

### **3.2.4 Heilmittelleistungen**

Ziel des am 11.05.2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine bundesweite Vereinheitlichung der Heilmittelverträge mit einheitlichen Vergütungssätzen für erbrachte Heilmittelleistungen.

Als eine Auswirkung des TSVG ist mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Heilmittelverträge die Rechtsgrundlage für die zwischen LVR und den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossenen Individualverträge, auf deren Basis die betroffenen Förderschulen bislang ihre Leistungen mit den Krankenkassen abgerechnet haben, entfallen.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Neuregelung haben beide Landschaftsverbände ein Gutachten zu den rechtlichen Grundlagen der Heilmittelerbringung an Förderschulen sowie

zu den Möglichkeiten ihrer weiteren rechtssicheren Verankerung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung beauftragt. Dieses Gutachten ist in die Entscheidung der Verwaltung, an allen 21 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Angebot eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis gemäß § 124 SGB V bei der zuständigen ARGE Heilmittelzulassung NRW zu beantragen, eingeflossen. Durch die Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis kann die therapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen zu den nunmehr bundeseinheitlichen Sätzen mit den Kassen abgerechnet und damit mittel- bis langfristig sichergestellt werden. Bis zum 31.12.2023 konnten bereits acht von 21 Standorten eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis erhalten.

Der LVR schöpft mit seinem Vorgehen alle Möglichkeiten zur Abrechnung der von ihm (vor-)finanzierten therapeutischen Leistungen aus, damit die Belastungen für die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften so gering wie möglich ausfallen.

### **3.2.5 Digitalisierung an den Schulen**

Die Digitalisierung ist für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld. Die bisherige digitale Ausstattung der Schulen ist über den Medienentwicklungsplan (MEP) definiert und weiterentwickelt worden. Dem Schulausschuss wurde der MEP 2022 über die Vorlage Nr. 15/801 vorgelegt. Ziel der Neuausrichtung des MEP ist es, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler\*innen an den LVR-Schulen und unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen zu schaffen.

2021 wurde der Digitalpakt durch unterschiedliche Sonderprogramme des Bundes, die über die Länder umgesetzt werden, ergänzt. Infolgedessen wurden zunächst 1.673 sozial benachteiligte Schüler\*innen mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Beauftragt und finanziert durch das Land kam die Ausrüstung aller Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten hinzu. In 2022 erfolgte dann die Beschaffung digitaler Endgeräte für alle Schüler\*innen der Förderschulen. Die Auslieferung der ca. 7.500 weiteren Endgeräten konnte zu ca. 70 Prozent in 2023 erfolgen und wird 2024 abgeschlossen. Schüler\*innen mit einer Sehbehinderung wurden bedarfsgerecht mit Laptops ausgestattet.

2023 wurde auch mit der Ausstattung der LVR-Schulen mit digitaler Präsentationstechnik (insbesondere digitale Tafeln in allen Klassen- und Fachräumen) begonnen. Auch hier erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen aus dem Digitalpakt. Die Auslieferung wird 2024 abgeschlossen. Zusätzlich werden fünf weitere Räume je Schule (Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc.) entsprechend digital ausgestattet – teilweise mit LVR-eigenen Mitteln.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten Jahre weitere Sonderprogramme aufgelegt werden (Stichwort Digitalpakt 2.0), die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern werden.

Ein Risiko besteht allerdings weiterhin hinsichtlich der Kostentragung für Administration, Support und notwendige Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte. Hier wird dauerhaft erheblicher Aufwand entstehen. Perspektivisch bedarf es dringend einer grundlegenden Reform der landesrechtlichen Regelung zur Schulfinanzierung, die insbesondere auch die Digitalisierung erfassen muss und die zusätzlichen Kosten der Schulträger auffängt. Ausweislich entsprechender Gespräche zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden ist diese schon seit Langem angekündigte Reform in der laufenden Landeslegislatur nicht mehr zu erwarten, sodass eine Kompensation des finanziellen Risikos weiter ausbleiben wird.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft vielfältige Anforderungen an die Schulen und den LVR

als Schulträger stellen. Auf Anregung der Schulen haben das LVR-Dezernat 5 und das LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) im LVR-Dezernat 9 das Projekt „Lernen in der digitalen Welt – Förderschule der Zukunft“ gestartet. Ziel des Projektes ist es, gemeinsam mit Lehrer\*innen und weiteren Expert\*innen aus Wissenschaft und Praxis Vorschläge für die bestmögliche digitale Ausstattung und ihre optimale didaktisch-pädagogische Nutzung zu erarbeiten.

### **3.3 Soziales Entschädigungsrecht**

#### **3.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV**

Das neue Sozialgesetzbuch SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag NRW mit dem „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des SGB XIV und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ das „Ausführungsgesetz SGB XIV NRW – AG SGB XIV NRW“ beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Aufgabe zur Umsetzung des SGB XIV auf die Landschaftsverbände übertragen, nachdem die Aufgaben nach „altem Recht“ bereits durch die Landschaftsverbände wahrgenommen wurden.

Mit der erneuten Aufgabenübertragung geht einher, dass die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2024 auch die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Schädigern betreiben. Diese Aufgabe war vorher noch vom Land NRW wahrgenommen worden.

Das Gesetz regelt auch den notwendigen Belastungsausgleich, wobei die Landschaftsverbände für die Jahre 2024 bis 2026 pauschalierte Abschlagszahlungen erhalten werden. In 2027 wird der Belastungsausgleich für die Vergangenheit (auch hinsichtlich vor dem Inkrafttreten des SGB XIV entstandener Aufwände) evaluiert und für die Zukunft neu festgelegt.

Aufgrund der vor allem zu Beginn des Jahres 2024 noch fehlenden Funktionalitäten in der Fachanwendung und der damit verbundenen Notwendigkeit, auch weiterhin Personal für Entwicklungsarbeiten abzustellen, sowie der Umsetzung eines neuen, noch nicht vertrauten Gesetzes, muss mit qualitativen Einbußen und zeitlichen Verzögerungen durch erhöhten Bearbeitungsaufwand gerechnet werden.

Seit Beginn der Impfungen gegen das COVID-19-Virus in 2021 erreichen den LVR-Fachbereich „Soziale Entschädigung“ Anträge gem. § 24 SGB XIV, die Impfschäden betreffen. In den Jahren davor lag die jahresdurchschnittliche Antragszahl bei 20, in den Jahren 2021 bis 2023 sind 1.076 Anträge eingegangen. Diese exponentielle Zunahme stellt den Fachbereich vor Herausforderungen, da das zur Verfügung stehende Personal zur Bearbeitung der Anträge bisher nicht in gleichem Maße mitgewachsen ist. Vor allem im Bereich des Medizinischen Dienstes stehen die Gutachter\*innen an der Belastungsgrenze, da die Auswertung der medizinischen Unterlagen in Einzelfällen regelmäßig sehr zeitaufwändig ist und umfangreiche Auswertungen vorgenommen werden müssen.

#### **3.3.2 Entschädigungen von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäne-Anordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

Vor Ausbruch der Corona-Pandemie 2020 hatten die Antragszahlen zum Verdienstausfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im unteren zweistelligen Bereich. Im Zuge der Corona-Pandemie ist das Antragsvolumen bis Ende Dezember 2023 auf knapp über 500.000 Fälle angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in den Jahren 2020 und 2021 massiv ausweiten müssen. Es wurden zwei neue Abteilungen mit rund 130 Mitarbeitenden geschaffen. Zum Ende des Jahres 2023 konnte ein Erledigungsstand von ca. 85 Prozent der eingegangenen Anträge erreicht werden. Es wurde daher mit Blick auf die abklingende pandemische Lage vorsichtig damit begonnen, die beiden Abteilungen personell zurückzubauen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Insofern bestehen für den LVR keine finanziellen Risiken.

Im Februar 2023 sind die maßgeblichen Corona-Schutzmaßnahmen weggefallen und damit auch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfällen nach dem IfSG. Es ist daher mit einem langsamen Auslaufen dieser Aufgabenstellung zu rechnen. Allerdings können Anträge nach § 56 IfSG innerhalb von 2 Jahren gestellt werden, so dass noch bis Anfang 2025 entsprechende Anträge eingehen werden.

Den für die IfSG-Antragsbearbeitung eingesetzten Mitarbeitenden soll, sofern möglich, eine dauerhafte Perspektive beim LVR angeboten werden. So absolvieren ein Teil der Mitarbeitenden den Verwaltungslehrgang II. Auch das Programm für Quereinsteigende soll für die hier Beschäftigten genutzt werden.

## **4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen**

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Der LVR betreibt neun psychiatrische Kliniken und eine orthopädische Klinik mit insgesamt rund 6.300 stationären und tagesklinischen Behandlungs- und Betreuungsplätzen und einen Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit rheinlandweit 1.721 Plätzen in besonderen Wohnformen und 759 Kundinnen und Kunden, die im Rahmen des Wohnens in eigener Wohnform bzw. des ambulant betreuten Wohnens begleitet werden. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

### **4.1 Klinikbetrieb**

#### **4.1.1 Krankenhausfinanzierung**

Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland erfolgt nach dem Prinzip der dualen Finanzierung, wobei die Investitionskosten von den Ländern getragen, die laufenden Betriebskosten hingegen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungsvergütung finanziert werden.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-

Krankenhäusern geführt, die die Leistungsfähigkeit der Kliniken tangiert.

Die jahrelange chronische Unterfinanzierung der Investitionen im Krankenhausbau hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen, unflexiblen Prozessen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Daher hat der LVR in 2010 einen Gesamtfinanzierungsplan (GFP) für den LVR-Klinikverbund aufgestellt, um die rheinischen Kliniken zukunftsfähig aufzustellen (s. Vorlage 13/785). Die Investitionstätigkeit in den Kliniken des LVR ist seitdem durch die Umsetzung dieses Plans geprägt. Der ursprüngliche GFP, dessen 52 Maßnahmen auf Grundlage der einzelnen Zielplanungen der LVR-Kliniken zu einem Gesamtprogramm zusammengefasst wurden, umfasste ein Kostenvolumen in Höhe von rund 492 Mio. Euro. Die Prognose auf die erwartete Schlussabrechnungssumme über das Gesamtprogramm liegt laut fortgeschriebenem GFP derzeit bei rund 514 Mio. Euro. Bisher wurden mit den Kliniken Kosten in Höhe von rund 430 Mio. Euro abgerechnet. Für Digitalisierungsmaßnahmen wurden mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) umfangreiche Fördermittel durch den Bund bereitgestellt, über die eine Vielzahl von Projekten mit einem Gesamtkostenumfang von ca. 20 Mio. Euro im LVR-Klinikverbund umgesetzt werden.

Des Weiteren wurde mit LA-Vorlage Nr. 14/3312 für die Jahre 2019 - 2025 ein Brandschutzsanierungsprogramm für die LVR-Kliniken mit einer Gesamtsumme von 40,5 Mio. Euro aufgelegt, das nach Abzug des Anteils des Maßregelvollzugs sowie des Eigenanteils der LVR-Kliniken mit einem Trägerzuschuss des LVR in Höhe von bis maximal 22,37 Mio. Euro finanziert wird. Hierfür wurde beim Träger eine Rückstellung gebildet. Die im Brandschutzsanierungsprogramm aufgeführten und nach Jahren priorisierten Brandschutzmaßnahmen sollen innerhalb des Zeitplanes (2019 - 2025) und entsprechend der Priorisierung umgesetzt werden. Die generelle, auch anteilige Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen aus diesem Trägerzuschuss endet mit Ablauf des Jahres 2026. Es ist bei Auflage des Brandschutzsanierungsprogramms vereinbart worden, dass die LVR-Kliniken zukünftig Vorsorge entsprechend ihrer Möglichkeiten treffen.

Vor dem Hintergrund der in 2021 und insbesondere in 2022 stark gestiegenen Baupreise hat der LVR im Rahmen eines sog. Stresstests (Vorlage 15/1361) die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung unterzogen, um eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in Vorlage 15/1361 (Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR) beschriebenen erheblichen Baukostensteigerungen sowie die zunehmend verschlechterte wirtschaftliche Situation erfordern ein Umdenken und eine konsequente Priorisierung von Maßnahmen.

So wurde beschlossen, Baumaßnahmen an Schulen mit höchster Priorität umzusetzen. Daher wurden einige der für den LVR-Klinikverbund ursprünglich geplanten Baumaßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Der LVR-Klinikverbund plant aufgrund der Kostenentwicklung derzeit nur noch acht weitere Maßnahmen. Das Gesamtkostenvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich nach aktuellem Planungsstand auf rund 160 Mio. Euro. Es ist jedoch mit einer sehr dynamischen Kostenentwicklung und daher mit Kostensteigerungen in Höhe von weiteren 24 Mio. Euro für diese Maßnahmen zu rechnen. Auch bei den priorisierten Maßnahmen kann von einer Finanzierbarkeit nicht in jedem Fall ausgegangen werden.

Mit der Vorlage 15/1313 wurde für die LVR-Kliniken ebenfalls ein Stresstest über die wirtschaftliche Tragfähigkeit vorgelegt, in der die Auswirkungen der kriegs- und krisenbedingten wirtschaftlichen Verschlechterung und deren Konsequenz auf ausstehende bauliche Investitionen sowie das zukünftige Leistungsangebot der Kliniken dargestellt sind.

Eine besondere Belastung und ein finanzielles Risiko stellt für die LVR-Kliniken der enorme

Anstieg der Energiepreise dar. Vor dem Hintergrund der extremen Preissteigerungen für Energieprodukte wurde die aktuelle Situation der LVR-Kliniken in Bezug auf die Beschaffung von Strom und Heizwärme in der Vorlage Nr. 15/944 ausführlich beschrieben. Der erhebliche Anstieg der Preise für Energieprodukte stellt bundesweit alle Krankenhäuser vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Aufgrund des fortdauernden Krieges in der Ukraine muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Monaten weiter fortsetzen, ggf. sogar weiter verschärfen wird.

Die finanzielle Situation der Krankenhäuser wird zusätzlich belastet durch die hohe Inflation sowie hohe Preissteigerungen für Waren und Dienstleistungen, die in den Krankenhäusern besonders benötigt werden und die nicht substituierbar sind (z.B. Medizinprodukte, Lebensmittel, Wäschereileistungen, Instandhaltungsleistungen). Inflationsbedingt sind zudem auch erhebliche Personalkostensteigerungen eingetreten, die sich bereits in den Tarifforderungen 2022 ankündigten und in den Tarifabschlüssen 2023 für den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Systematik des aktuellen Krankenhausfinanzierungsrechts die Kostenanstiege erst retrospektiv erfasst werden und - gedeckelt durch die Veränderungswerte - allenfalls zu kleinen Teilen in die Budgets für das Jahr 2023 einfließen können. Über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der LVR-Kliniken wurde in der Vorlage 15/1313 ausführlich berichtet und in einem Belastungstest die wirtschaftliche Entwicklung simuliert. Gleichzeitig wurden umfassende Maßnahmen eingeleitet, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung nach Möglichkeit zu begrenzen und das Leistungsangebot der Kliniken derart zu verändern, dass auch mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen eine hochwertige Versorgung geleistet werden kann.

Gesetzliche Regelungen zur Energiepreisbremse sowie zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten für Krankenhäuser wurden Mitte Dezember 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremse-Gesetz sowie dem Strompreisbremse-Gesetz wurden einerseits die Energiepreise für Krankenhäuser analog den Regelungen für industrielle Großverbraucher für 70 Prozent der Verbrauchsmenge gedeckelt. Zudem wurde ein Ausgleichsfonds im Umfang von rd. 6 Mrd. Euro bundesweit gebildet, aus dem die Krankenhäuser einen pauschalen Ausgleich mittelbarer Kostensteigerungen durch die Energiepreisanstiege (rd. 4 Mrd. Euro) sowie einen krankenhausesindividuellen Ausgleich der direkten Energiekostensteigerungen erhalten können (rd. 2 Mrd. Euro).

Von den pauschalen Ausgleichszahlungen haben die LVR-Kliniken in 2023 (teilweise auch mit Wirkung für 2022 und 2024) mit ca. 30 Mio. Euro profitiert. Die Energiepreisbremse hat Entlastung i.H.v. etwa 4 Mio. Euro geschaffen. Unter diesen Bedingungen konnte das Jahr 2023 besser als zwischenzeitlich erwartet abgeschlossen werden. Die Energiepreisbremsen und Ausgleichszahlungen laufen mit dem Jahr 2024 allerdings überwiegend aus. Deswegen ist trotz umfänglicher Maßnahmen zur Gegensteuerung weiterhin mit defizitären Ergebnissen zu rechnen.

#### **4.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform**

Im April 2022 wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) ein neuer Krankenhausplan in Kraft gesetzt. Der Krankenhausplan greift erstmalig auf insgesamt 32 Leistungsbereiche und 64 Leistungsgruppen zurück. Die Planung orientiert sich nunmehr nicht mehr an Betten und Plätzen, sondern in der Somatik an Fallzahlen und in den Bereichen der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie an Belegtagen.

Ziel des Krankenhausplanes NRW 2022 ist es, für jede/n Bürger\*in medizinische Leistungen

aus den Gebieten der Allgemeinen Medizin, der Allgemeinchirurgie und der Geriatrie innerhalb von 20 Fahrminuten erreichbar zu machen. Die somatischen Leistungsgruppen sollen an der Fallzahl orientiert so zur Verfügung stehen, dass durch die Bündelung des Leistungsangebotes Patient\*innen sich auf eine möglichst hohe Expertise verlassen können.

Mit der Umsetzung des neuen Krankenhausplanes geht jedoch ein hoher Abstimmungs- und Koordinationsaufwand zwischen den Krankenhäusern einher, der auch für die LVR-Kliniken einen immensen Organisationsaufwand bedeutet.

Auf Bundesebene wird derzeit – teilweise mit inhaltlichen Überschneidungen zur neuen Krankenhausplanung NRW – an einer Krankenhausfinanzierungsreform gearbeitet. Ziel ist es, bundesweit die Finanzierung an Leistungsgruppen (LG) mit Struktur- und Qualitätsvoraussetzungen auszurichten.

Es ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der sich weiterentwickelnden Krankenhausplanung und auch der sich abzeichnenden Krankenhausfinanzierungsreform Wechsel der Trägerschaft vom LVR auf andere Träger erforderlich sein werden, was ein wirtschaftliches Risiko bedeutet.

#### **4.1.3 Coronabedingte Risiken**

Die Hygieneschutzmaßnahmen sind zum 7. April 2023 vollständig ausgelaufen. Trotz des Wegfalls der Hygiene- und Schutzmaßnahmen verbleibt das Risiko einer Corona-Ansteckung für Patient\*innen und das Klinikpersonal weiterhin bestehen. Insbesondere in Krankheitswellen sind die Ausfallquoten außergewöhnlich hoch, sodass es phasenweise zu Leistungseinschränkungen durch erkrankungsbedingte Personalausfälle kommen kann.

Die Leistungserbringung ist daher weiterhin eingeschränkt, und einige LVR-Kliniken können ihre Kapazitäten weiterhin nicht voll auslasten. Daher können weiterhin Erlösverluste infolge reduzierter Leistungen durch Krankheitswellen entstehen.

#### **4.1.4 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie**

Mit der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) hat der Gemeinsame Bundesausschuss die personelle Mindestausstattung psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken geregelt. Demnach müssen Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik bei der personellen Besetzung ihrer Stationen nachweislich konkrete Mindestvorgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Patient\*innen und deren Erkrankungsschwere erfüllen. Die Ergebnisse des Nachweisverfahrens sind den Krankenkassen und dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu übermitteln sowie in den Qualitätsberichten der Kliniken darzustellen.

Die Übergangsregelung sieht nach neuerlichem Änderungsbeschluss vom 19. Oktober 2023 vor, dass die Mindestvorgaben in den Jahren 2022 und 2023 zu 90 Prozent, in den Jahren 2024 und 2025 zu 95 Prozent und ab 2026 vollständig erreicht sein müssen. Ab 2026 werden Unterschreitungen der Richtlinie sanktioniert. Zur Erfüllung genügt es nicht, den Jahresdurchschnitt des erforderlichen Personals einzusetzen, sondern die Mindestvorgaben müssen für jedes Quartal, für jede Berufsgruppe und für jeden Standort bzw. jede Fachabteilung eingehalten werden. Die Mindestvorgaben sind jedoch kaum planbar, und deren jederzeitige Erfüllung ist nur äußerst schwierig sicherzustellen. Auch im Jahr 2023 mussten deswegen bereits erste Kliniken in einzelnen Quartalen, einzelnen Berufsgruppen und an einzelnen Standorten Nichterfüllung melden.

Aus der Berechnung einer vollständigen Umsetzung der Verordnung ergibt sich ein Personalbedarf, der angesichts der aktuellen Knappheit von Fachkräften am Arbeitsmarkt schwer zu decken ist. Daher besteht durch die Verordnung ein wirtschaftliches Risiko in Form von möglichen Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben, oder es drohen alternativ weitere Einschränkungen des mit der Gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Leistungsumfangs.

#### **4.1.5 Krankenhauszukunftsgesetz**

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den „digitalen Reifegrad“ in den Krankenhäusern zu erhöhen. Bund und Länder fördern mit dem KHZG Maßnahmenbündel, die die IT-Infrastrukturen und IT-Sicherheit modernisieren und nachhaltig verbessern sollen. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste bis zum 31. Dezember 2024 nicht umsetzen, werden ab dem Jahr 2025 mit Sanktionszahlungen von bis zu 2 Prozent der voll- und teilstationären Rechnungsbeträge belegt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm mit 37 Einzelprojekten entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 24 Mio. Euro aufgelegt. Die Vorlage 15/170 „Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes im LVR-Klinikverbund“ wurde im März 2021 beschlossen. Für die förderfähigen Teile dieser Projekte wurden beim Land Fördermittel in Höhe von rund 20 Mio. Euro beantragt, von denen rund 18 Mio. Euro bewilligt wurden.

Die digitale Transformation der Kliniken ist für den LVR Chance und Risiko zugleich. Die Kliniken profitieren vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird. Allerdings verbleiben weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei den Kliniken. Ein definierter Anteil an Investitionen in die IT-Sicherheit ist Voraussetzung für jede Förderung, was große Projekte im Rechenzentrum erst finanzierbar macht. Gleichzeitig fördert das Gesetz durchgängige digitale Prozesse, so dass die klinischen Prozesse nun lückenlos digital abgebildet werden können.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Förderprojekt der digitalen Plattform für Seelische Gesundheit („Curamenta“), die der LVR gemeinsam mit drei weiteren kommunalen Krankenhausträgern entwickeln lässt, deren Umsetzung im Juli 2021 begonnen hat. Von diesem Angebot profitieren auch die Patient\*innen, deren Angehörigen sowie alle am Prozess beteiligten internen und externen Behandler\*innen. Digitale Aufnahme- und Entlassprozesse erleichtern den Übergang aus dem Alltag in die Klinik und wieder zurück. Mit diesem und anderen Projekten wird der LVR-Klinikverbund zum Gestalter des digitalen Wandels in der psychiatrischen Versorgung.

Als finanzielles Risiko größeren Ausmaßes ist allerdings der Aufwuchs der IT-Betriebskosten einzuordnen. Die Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege der durch das KHZG vorgegebenen neuen Funktionalitäten sind für einen Zeitraum von maximal drei Jahren förderfähig. Die laufenden Kosten für den IT-Betrieb der Kliniken werden von 20 Mio. EUR (2020) auf voraussichtlich 25 Mio. Euro im Jahr 2023 und nach Abschluss aller Projekte auf 27 Mio. Euro ab 2025 ansteigen. Die Refinanzierung dieses Kostenaufwuchses ist bislang nur marginal über das KHZG vorgesehen und wird die Kliniken unmittelbar belasten.

Aufgrund der Inflation, der gestiegenen Nachfrage nach IT-Leistungen und der seit 2020 aufgetretenen Störungen in den Lieferketten sind die Anschaffungs- und Wartungskosten für Hard- und Software überdurchschnittlich angestiegen. Derzeit muss von einem weiteren Anstieg der IT-Kosten in den Folgejahren ausgegangen werden.

## 4.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen

Zum 1. Januar 2020 wurden die drei LVR-Netze heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH Netze) Niederrhein, Ost und West zu einer organisatorischen Einheit (LVR-Verbund HPH) zusammengefasst. Die Jahre 2021 und 2022 waren wesentlich geprägt vom Einfluss organisatorischer Folgearbeiten, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben haben. Im Jahr 2022 wurden innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation des LVR-Verbund HPH weitere Optimierungen im Binnensystem geplant und mit der Verbundzentrale abgestimmt, welche im Jahr 2023 umgesetzt wurden.

Die Reorganisation ging und geht zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die Ressourcen zu bündeln, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren. Dies schafft u. a. die notwendigen Voraussetzungen, um die durch das BTHG eingeführte wesentlich komplexere Finanzierungs- und Abrechnungssystematik zu bedienen. Aus fachlicher Perspektive ist das BTHG die Chance, um die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Kundinnen und Kunden deutlich zu verbessern. Bezogen auf die sogenannte Umstellung II konnten in den verschiedenen Gremien der Gemeinsamen Kommission zwar einige Entwicklungen vereinbart werden, jedoch sind weiterhin wichtige Fragen hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems zu klären. Insofern bleibt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein Risiko bestehen. Im Jahr 2023 wurden die Rahmenfachkonzepte fertiggestellt, welche als Grundlage für die Erstellung der geforderten einrichtungsspezifischen Fachkonzepte dienen.

Die mit dem BTHG verbundene Abkehr von dem pauschalen Finanzierungssystem der Eingliederungshilfe führt durch eine personenzentrierte Finanzierung mittels differenzierter Module und der Anspruchsberechtigung für Grundsicherung ebenfalls zu neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung und Unterhaltung von besonderen Wohnformen. Bezüglich der derzeitigen Finanzierung der Liegenschaften zeigt eine standortspezifische Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH die Problematik der die Erlöse übersteigenden laufenden Kosten für den Unterhalt bzw. die Anmietung von Gebäuden auf.

Die Umsetzung des BTHG erfordert eine Überprüfung und ggf. Neuorganisation fachlicher Prozesse, Strukturen und Abläufe. Während die Verwaltungsbereiche und Verwaltungsabläufe des LVR-Verbund HPH bereits auf den Betrieb und die Verwaltung dezentraler, sozialräumlich integrierter Wohn- und Assistenzangebote im Sinne des BTHG zugeschnitten sind, stehen in den LVR-Kliniken entsprechende personelle und sachliche Ressourcen nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird eine mögliche Fusion des LVR-Verbund HPH und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken zu einem gemeinsamen LVR-Teilhabeunternehmen diskutiert. Zur Klärung, ob und wie die Bildung eines solchen LVR-Teilhabeunternehmens fachlich und organisatorisch sinnvoll ist, wurde im Jahr 2023 die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens durch eine externe Organisationsberatung seitens des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH politisch beschlossen. Diese Begutachtung wurde in 2023 durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des LVR-Verbund HPH, der Abteilungen für Soziale Rehabilitation und der LVR-Zentralverwaltung, vorbereitet.

Die Corona-Pandemie hat allgemeingesellschaftlich und in der Berichterstattung an Brisanz und Relevanz verloren. Die Regelungen der Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in Einrichtungen“ des Landes NRW wurden im April 2023 ohne Verlängerung beendet. Zwar kam es auch weiterhin zu vereinzelt Infektionsgeschehen, nicht jedoch zu nennenswerten pandemischen Ausbrüchen.

Der bereits bestehende Personalmangel hat sich weiter verschärft. Es ist davon auszugehen, dass dieser in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Besonders Fachkräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung, um die Vakanzen in den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH auszufüllen. Der Arbeitsmarkt ist hart umkämpft, und insbesondere Personaldienstleister locken mit besseren Arbeitsbedingungen und reizvollen Zuwendungen. Um den Betrieb der bestehenden Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH zu sichern, sind umfassende Bemühungen auf allen Ebenen erforderlich.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die ebenfalls von wesentlichen Energiekostensteigerungen betroffen sind, profitieren nicht von einem Ausgleichsfonds, wie er für den Krankenhausbereich gebildet wurde. Hier wird ein Ausgleich über den Kostenträger LVR erwartet, der wiederum Unterstützung beim Land beantragt hat. Die hohen Energiekosten werden in den nächsten Jahren weiterhin präsent sein und finanzielle Risiken darstellen.

## **5 Weitere Chancen und Risiken**

### **5.1 Kultur**

#### **5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen**

In 2023 haben sich die Besucherzahlen in den LVR-Museen nach den schwierigen Pandemie-Jahren stabilisiert, so dass im Vergleich zu 2022 eine Steigerung zu verzeichnen war. Besonderen Zuspruch fanden die Veranstaltungen wie die Sonderausstellungen.

Der 2021 eingeführte LVR-Mobilitätsfonds, über den Kindergärten und Schulen die Übernahme der Fahrtkosten zu den LVR- und Netzwerk-Museen auf Antrag beantragen können, traf auf außerordentlich positive Resonanz. Für 2024 wurden die Mittel für den LVR-Mobilitätsfonds auf politischen Beschluss daher aufgestockt.

Weiterhin kritisch bleibt es, für die LVR-Museen bzw. die Rheinland Kultur GmbH als Vertragspartner, freie Mitarbeitende für Führungen und andere Vermittlungsangebote zu gewinnen bzw. zu halten. In Folge kann die Nachfrage nach Führungen, Workshops etc. teilweise nicht bedient werden, so dass der Bildungsauftrag der Museen gefährdet ist.

Das Thema Nachhaltigkeit gewann 2023 an Intensität. Ein dezernatsinterner Arbeitskreis dokumentierte alle laufenden Aktivitäten der LVR-Museen sowie der Kulturdienststellen; darüber hinaus ist eine gemeinsame digitale Plattform „kultur-klima“ online angelaufen, die vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Kultur und Wissenschaft gefördert und von LVR und LWL gemeinsam betrieben wird. Mithilfe dieser Plattform können Museen, Theater, soziokulturelle Zentren und Künstler\*innen und Kulturschaffende zentrale Informationen, Möglichkeiten der Vernetzung und Förderung rund um das Thema Energie abrufen.

#### **5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte**

Die Nachfrage nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die derzeit steigenden Zinssätze führen zwar zu wachsenden Erträgen aus Stiftungsvermögen, jedoch werden sie gegenwärtig durch die Inflation nivelliert. Zunehmend erkennbar ist

bei den Netzwerkprojekten, dass die Zuwendungen des LVR insgesamt nicht (mehr) auskömmlich sind, weil die Kosten allgemein steigen (Inflation, Personal, Energie, Bauunterhaltung u.a.). Potenziell notwendige Anhebungen stellen für alle Gesellschafter aufgrund der angespannten Finanzlage eine Belastung dar.

### **5.1.3 MiQua**

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua“ (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, verzögert sich die geplante Baufertigstellung bis auf Weiteres. Nach derzeitigem Sachstand kann eine Eröffnung des Hauses frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2028 erfolgen; ein aktualisierter Rahmenterminplan sowie eine aktualisierte Kostenprognose für die Baumaßnahme wird seitens der Stadt Köln voraussichtlich im Oktober 2024 dem Rat der Stadt Köln vorgelegt. Um das MiQua frühzeitig öffentlichkeitswirksam in der Kulturlandschaft zu positionieren, wird derzeit ein Konzept für einen Interimsbetrieb umgesetzt.

### **5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht**

Das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene neue Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hat einige Änderungen mit sich gebracht, die - nach anderthalb Jahren Wirksamkeit - hinsichtlich der damit verbundenen Mehraufwände kritisch bewertet werden. Insbesondere das Fehlen der erforderlichen untergesetzlichen Regelungen zum DSchG NRW führt zu vielfachen Nachfragen seitens der Vollzugsbehörden und damit zu erhöhtem Beratungsbedarf durch die Denkmalfachämter des Landschaftsverbandes.

Die erhöhte Anzahl der Beratungsanfragen ist insbesondere im Bereich der Baudenkmalpflege festzustellen, in dem unter anderem auch ein sich verstärkender individualisierter Vollzug des Gesetzes durch die Unteren Denkmalbehörden zu konstatieren ist, was zu deutlichem Mehraufwand führt.

Auch die neu ins DSchG NRW aufgenommenen Abwägungstatbestände Klima und Energie führen nach wie vor zu einem erhöhten Beratungsbedarf. Insgesamt sind die Beratungen auch komplexer geworden, wie sich anhand der Kennzahlenerfassung des Stundenaufwandes für Beratungen ablesen lässt.

Weil das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) verstärkt auf die rechtskonforme Einhaltung der Verfahren sowie die Rollen- und Aufgabenverteilung gem. DSchG NRW achtet, führt dies zu Unmut bei Kommunen, Eigentümerschaft und ehrenamtlich Engagierten. Insbesondere Vereine und die interessierte Öffentlichkeit erwarten vom LVR-ADR ein deutlich stärkeres Eingreifen zum Wohle der Denkmäler. Hieraus erwächst ein sehr großer Aufwand zur Bearbeitung von Nachfragen und Beschwerden. Im Bereich der Bodendenkmalpflege ist der durch die neuen gesetzlichen Regelungen intendierte und auch theoretisch erreichbare verbesserte Schutz von Bodendenkmälern wesentlich mit einer Steigerung der Fallzahlen der Verfahrensbeteiligungen verbunden.

Hinzu kommen neue, verkürzte Bearbeitungsfristen, die zu einer zunehmend eskalierenden

Situation im Sinne der Überforderung der zuständigen Mitarbeitenden führt, so dass die Bearbeitungskapazitäten auf bestimmte Planungen und Vorhaben konzentriert werden müssen. Dadurch kann die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nur noch zum Teil gewährleistet werden. Dies hat wiederum schädliche Folgen für die Außenwirkung, führt zu einem Schwinden an Akzeptanz und Konflikten zwischen Planungen und Bodendenkmal-schutz.

Um dem entgegenzuwirken und gleichzeitig einen angemessenen Umgang mit den bodendenkmalpflegerischen Belangen zu finden, wird den Kommunen für bestimmte erlaubnis-pflichtige Baumaßnahmen (z. B. Eingriffe von geringer Tiefe, wie Glasfaserverlegung) ange-boten, das Benehmen gem. DSchG NRW zeitlich befristet (2 Jahre) ohne Einzelfallprüfung durch das LVR-ABR herzustellen (sog. erweitertes Benehmen).

Der stetige Zuwachs bei der Beteiligung an Planungen und Vorhaben schlägt sich zwangsläufig auch in der steigenden Zahl archäologischer Maßnahmen nieder, die durch das Denkmalfach-amt zu überwachen oder selbst durchzuführen sind.

## **5.2 Beteiligungen**

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unter-nehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels eines wirkungsvollen Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engage-ments engmaschig begleitet.

### **5.2.1 Provinzial Rheinland Holding AöR**

Der LVR ist als Gewährträger mit 32,67 Prozent an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft des LVR an der Provinzial Rheinland Holding AöR sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“. Die Provinzial Rheinland Hol-ding AöR hält ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 Prozent an der Provinzial Holding AG, die Mitte 2020 aus der Fusion der Provinzial Nordwest und der Provinzial Rheinland Versicherungs-gruppe hervorgegangen ist. Durch den Zusammenschluss der beiden Unternehmen hat sich deren Marktstellung, Substanz und Ertragskraft entsprechend gestärkt.

### **5.2.2 Rheinland Kultur GmbH**

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des LVR. Das Kerngeschäft der Gesellschaft umfasst den Betrieb von LVR-Kultureinrichtungen mit Publi-kumsverkehr, Museen und Baudenkmalern, die Verpachtung und den Betrieb von Besucher-einrichtungen in Museen sowie die Übernahme von Serviceleistungen für den LVR in den Be-reichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsmanagement, Bewirtschaftung von Museums-gaststätten, Vermarktungsleistungen sowie Anzeigenvermittlung.

Als Dienstleistungsunternehmen sind für die RKG insbesondere die von der gesamtwirtschaft-lichen Lage geprägten Personalentwicklungen relevant. So stiegen im Berichtsjahr die Perso-nalkosten infolge von Tariflohnsteigerungen und der Akquirierung von Fremdpersonal, die

aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels notwendig wurde. Je nach vertraglichen Regelungen und Geschäftssparte wurden die Mehrbelastungen in unterschiedlicher Höhe auf die LVR-Kunden umgelegt und zogen LVR-haushalterische Belastungen nach sich.

### **5.3 Gebäudewirtschaft**

#### **5.3.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021**

Das schwere Unwetter in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 hat auch Immobilien des LVR teils massiv beschädigt. Die Verwaltung hat den Ausschüssen der Landschaftsversammlung dazu ausführliche Sachstandsberichte vorgelegt (s. öffentliche Vorlagen Nr. 15/509 und 15/662). Das größte Schadensereignis des LVR war die Havarie der Paul-Klee-Schule in Leichlingen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die aufgrund fehlender Hochwasserschutzmöglichkeiten nicht mehr am alten Standort errichtet werden kann. Während die Schüler\*innen vorerst an anderen Schulstandorten untergebracht wurden, konnte unter größtmöglicher gemeinsamer Anstrengung aller Akteure rasch der Entschluss zum Neubau an anderer Stelle gefasst werden und ein geeignetes Gelände in Langenfeld ausgemacht werden. Der politische Durchführungsbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort in Langenfeld ist durch die LVR-Gremien bereits getroffen worden (s. öffentliche Vorlage Nr. 15/1421/1).

Wie im Lagebericht 2021 angekündigt, zieht der LVR im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen aus den Starkregen-Ereignissen von Juli 2021. So wurde zum Beispiel bei der Aktualisierung der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens, die im Mai 2022 politisch beschlossen wurde, auch die planerische Berücksichtigung der spürbaren Folgen des Klimawandels in Form von zunehmenden Extremwetterereignissen berücksichtigt. Bereits in der Bedarfsplanung soll eine Risikoanalyse in Hinblick auf negative Umwelteinflüsse und Extremwetterereignisse, wie zum Beispiel Starkregen, Sturm, Hochwasser etc., durchgeführt werden. Wenn in der Risikoanalyse notwendige Schutzmaßnahmen ermittelt werden, sind diese in der weiteren Planung umzusetzen.

Die Behebung der Schäden wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Entsprechend werden die Auswirkungen auf die Bautätigkeit des LVR erheblich sein. Neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen hat daher die Sanierung der beschädigten LVR-Liegenschaften höchste Priorität.

Die mit der Schadensbehebung verbundenen Kosten sollen soweit wie möglich durch den landesseitig geschaffenen Wiederaufbaufonds, bei dem der LVR ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten gehört, gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig bereits eingeleitet. Der entsprechende Förderbescheid mit einem Volumen von rund 76 Mio. Euro wurde dem LVR Anfang September 2023 überreicht.

Es bestehen finanzielle Risiken im Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen und zeitliche Risiken im Hinblick auf mögliche Projektverzögerungen, auch infolge von Materiallieferengpässen oder nicht auskömmlicher Personalressourcen bei den ausführenden Unternehmen. Der LVR begegnet diesen Risiken mit einem engmaschigen Bauprojekt- und Kostencontrolling und berichtet regelmäßig in den Gremiensitzungen der Landschaftsversammlung Rheinland.

#### **5.3.2 Baupreisentwicklung**

Die Baupreisindizes dokumentieren eingetretene Baupreisentwicklungen und sind daher auch

wichtige Indikatoren zur Prognose der Preisentwicklungen zukünftiger Bauprojekte. Sie werden im LVR fortlaufend analysiert und fließen in die Kostenplanungen zukünftiger Projekte maßgeblich ein.

Nach den durch weltweite Krisen geprägten Jahren 2020 bis 2022 hat sich der Baupreisanstieg in 2023 deutlich verlangsamt (siehe Baupreisindex für Nichtwohngebäude /DESTATIS). Während die Indexentwicklung z.B. für Bürogebäude vom vierten Quartal 2021 zum vierten Quartal 2022 noch 17,84 Prozent betrug, wurden für die Baupreissteigerung vom vierten Quartal 2022 zum vierten Quartal 2023 noch relativ moderate 4,33 Prozent dokumentiert.

Die ungewöhnlich hohen Inflationsraten und mehrere Leitzinsanhebungen durch die Europäische Zentralbank führten in 2023 real zu geringeren Auftragseingängen im Bauhauptgewerbe. Der Nachfrageeinbruch im Wohnungsbau führte zu einer Abflachung der Baupreissteigerungskurve. Jedoch verläuft diese Entwicklung nicht einheitlich für alle Bau- und Planungsleistungen, sodass z.B. die Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik hier ausdrücklich nicht tangiert sind.

Vielfältige Unterbrechungen bzw. Störungen in komplexen, globalen Lieferketten waren weiterhin anhaltend und stell(t)en auch die Produzenten von Baustoffen und -teilen vor schwer zu kalkulierende Risiken. Geopolitische Spannungen und Krisen, Handelsbarrieren, Insolvenzen, Cyberangriffe, Verstöße gegen Nachhaltigkeitsgrundsätze, hohe Rohstoff- und Energiepreise etc. wirk(t)en sich somit letztendlich sowohl auf private wie auch öffentliche Bauvorhaben aus.

Die energiepolitische Situation der Bundesrepublik war gegenüber den Vorjahren zwar entspannter, trotzdem befanden sich die Energiepreise in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau. Dies spiegelte sich unter anderem in den Preisen für energieintensive Produkte des Bausektors wieder (z.B. Beton-, Metall-, Glas-, Keramik-, Bitumenproduktion).

Auch für das Jahr 2023 und die Folgejahre zeichnet sich in der deutschen Baubranche ein erheblicher Fachkräftemangel ab, der infolge von Kapazitätsengpässen auch die Angebotsseite kostentreibend beeinflussen wird. Hinzukommen werden darüber hinaus steigende Personalkosten in den Firmen, mit denen diese zukünftig ihr Fachpersonal gewinnen müssen.

Auch diese schwer kalkulierbaren Problematiken wirken sich auf Preissteigerungen in Hochbau-, Technik- und Instandhaltungsmaßnahmen des LVR aus. Der LVR begegnet diesen Risiken, indem die Entwicklungen in den dargestellten Bereichen laufen beobachtet und für LVR-eigene Bau- und Sanierungsprojekte analysiert werden.

### **5.3.3 Energiepreisentwicklung**

Im Lagebericht 2022 wurde bereits auf die um ein Vielfaches gestiegenen Strom- und Erdgaspreise, bedingt durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der damit gedrosselten Lieferung des Erdgases aus Russland hingewiesen. Die hieraus resultierend sehr hohen Preise für 2023 wurden mithilfe der Energiepreisbremsen als Entlastungsmaßnahme der Bundesregierung abgefedert. Dennoch ist die Tendenz steigend, nicht zuletzt durch die politischen Vorgaben, z.B. in Form der CO<sub>2</sub>-Abgaben und den deutlich ansteigenden Netzentgelten, bedingt durch den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die zur Risikostreuung bereits eingeführten Tranchen-Einkäufe des LVR sowie die strategische Neuausrichtung der Energiebeschaffung in 2022 als Gegensteuerungsmaßnahme zu den erschwerten Bedingungen am Energiemarkt wurden analog auch für 2023 übernommen. Trotz einer Beruhigung der Energiemärkte gegen Mitte bis Ende 2023 bleibt das Risikobewusstsein

aufseiten der Versorger geschärft. Die Beibehaltung der neu implementierten Beschaffungsstrategie von 2022 sichert somit auch weiterhin die Versorgung des LVR.

Um unabhängiger vom volatilen Energiemarkt zu werden und das Risiko schwankender Energiepreise zu reduzieren, könnte für den LVR der Ausbau von Fernwärme- und Eigenstromversorgung sowie die Einführung neuer Energieeigen nutzungsmodelle eine langfristige Strategie sein.

### **5.3.4 Klimaschutz**

Der LVR widmet sich seit den 1980er Jahren den Themen des Klima- und Umweltschutzes und hat nachhaltiges Handeln in allen Bereichen des Verwaltungsalltags integriert. Fragen des Klimaschutzes betreffen das nachhaltige Bauen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technik, die Förderung einer klimaschonenden Mobilität und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden, der Kundschaft und der Menschen, mit denen der LVR durch seine Arbeit in Kontakt tritt. Dabei stehen Fragen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit besonders im Fokus des Liegenschaftsmanagements des LVR, da die Gebäudeenergieverbräuche den größten Anteil an Treibhausgasemissionen des LVR ausmachen.

Die durch den Ukraine-Krieg verstärkte Krise auf den Rohstoff- und Energiemärkten und das Bestreben, eine Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu erreichen, werden den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland forcieren. Für die Beschleunigung der Energiewende und den Klimaschutz ist dies prinzipiell ein gutes Signal. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass energetische Umrüstungen nicht sofort, sondern nur mittel- und langfristig erfolgen können und umfangreiche Investitionen erfordern.

Kurzfristige Versorgungsengpässe können durchaus in absehbarer Zeit dazu führen, dass es zu einer temporären Phase der Verknappung sowohl von regenerativen als auch fossilen Energieträgern auf den Energiemärkten kommen kann. Immer wieder richtet sich deshalb der Appell an Verbraucher\*innen, den Energieverbrauch über Verhaltensänderungen einzudämmen und so zur allgemeinen Energie-Versorgungssicherheit beizutragen. Die damit einhergehende Reduzierung von Treibhausgasen ist hierbei als klimaförderlich zu betrachten. Daher hat der LVR im August 2022 Sofortmaßnahmen zur Energie-Einsparung für alle Gebäude eingeleitet und umgesetzt (z. B. Reduzierung der Gebäudebeleuchtung, Senkung der Raumtemperatur, teilweise Abschaltung der Warmwasserbereitung usw.).

Um den Klimaschutz in Deutschland voranzutreiben, hat die Bundesregierung ab Januar 2021 die CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Emission von Treibhausgasen in den Bereichen Verkehr und Wärme eingeführt. Über den Verkauf von Emissionszertifikaten an Energieerzeuger entstehen zusätzliche Kosten für den Einsatz fossiler Kraftstoffe, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Preis pro Tonne CO<sub>2</sub> betrug für das Jahr 2021 25 Euro und wurde seitdem schrittweise angehoben. Aktuell liegt der Preis seit dem 1. Januar 2024 bei 45 Euro pro Tonne und wird 2025 auf 55 Euro erhöht.

Die jährlich ansteigende CO<sub>2</sub>-Bepreisung stellt für den LVR ein Kostenrisiko dar, dem sowohl durch verbrauchsenkende und verhaltensändernde Maßnahmen als auch durch vermehrten Umstieg auf erneuerbare Energien begegnet wird. Der LVR hat bereits in 2016 in Zusammenarbeit mit allen LVR-Dezernaten und LVR-Einrichtungen ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet, das konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der im LVR verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen enthält. Dem ging schon im Jahre 2008 die freiwillige Bereitschaft voraus, die Nachhaltigkeit im LVR in dem Maße zu fördern, dass der Ökostrom-Einkauf via Beschluss für den ganzen LVR verbindlich gemacht wurde. Im Jahr 2023 schließlich wurde die bisher umfangreichste, alle Liegenschaften des LVR umfassende Treibhausgasbilanzierung für das Basisjahr

2019 mit Prognosen zu Einsparungen und Einsparungsziele bis 2045 erstellt. Besonderer Fokus liegt vor allem im Bereich Gebäudeenergie und hier insbesondere beim Heizen, aber auch im Bereich der Mitarbeitendenmobilität.

Über die Erreichung der gesetzten Ziele wird im Rahmen der Energieberichte, der Pressemitteilungen und weiterer Formate regelmäßig informiert.

Zukünftig wird ein engmaschiges Monitoring der Energieverbräuche im Rahmen eines effizienten Liegenschaftscontrollings noch wichtiger werden. Derzeit erfolgt der Aufbau eines Messstellenbetriebes in den LVR-Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens, der Mitte 2024 weitestgehend abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus werden alle LVR-Mitarbeitenden regelmäßig für Umwelt- und Klimaschutzthemen sensibilisiert und somit umweltbewusste Verhaltensänderungen herbeigeführt. Durch den vermehrten Einsatz von mobilem Arbeiten können Büroflächen langfristig besser ausgenutzt werden und tragen zur zusätzlichen Reduzierung der Raumkosten und des Energieverbrauchs bei.

## **5.4 Chancengleichheit und Antidiskriminierung**

### **5.4.1 Diversity**

Im Juni 2021 beschloss der LVR-Verwaltungsvorstand ein erstes LVR-Diversity-Konzept, das in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess entwickelt wurde. Das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den sog. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und diesen sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen:

- Lebensalter,
- Geschlecht und geschlechtliche Identität,
- Sexuelle Orientierung und Identität,
- Behinderung,
- Ethnische Herkunft und Nationalität,
- Religion und Weltanschauung.

Das Konzept definiert insgesamt zehn strategische Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf sog. übergreifende Ziele nach einem mehrdimensionalen (s.o.) und intersektionalen, d.h. die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden, Ansatz.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches "Diversity-Management". Es geht nicht allein um das positive Werben für Vielfalt als Chance und Ressource, auf das viele andere Diversity-Konzepte von Unternehmen sowie der renommierte Förderverein „Charta der Vielfalt e.V.“ das primäre Augenmerk legen. Vielmehr geht es beim Diversity-Konzept des LVR darum, dass alle Menschen, die im LVR arbeiten und für die der LVR arbeitet, vor diskriminierender Behandlung, Belästigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geschützt werden. Die Umsetzung des Diversity-Konzeptes ist als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

### **5.4.2 Gewaltschutz**

Im September 2021 wurde der politischen Vertretung ein Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR vorgelegt. Es definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und

beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde ein solches Rahmenkonzept ebenfalls 2021 vorgelegt.

Ein Ausgangspunkt war die erste Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon 2016 weitere Anstrengungen für den wirksamen Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen forderte. Investigative Fernsehbeiträge des Journalisten Günter Wallraff („Team Wallraf“) zu Missständen in Wohn- und Pflegeheimen und Werkstätten, die Verbrechen mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster und Bergisch Gladbach sowie Anzeigen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Ostwestfalen haben die Aufmerksamkeit für das Thema in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Der LVR ist der Landesinitiative Gewaltschutz NRW (Federführung MAGS) beigetreten und wird sich dort im Sinne der eigenen Grundsätze aktiv einbringen.

## **6 Perspektiven für den Gesamtverband**

Eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Wirtschaftsführung ist eine Verantwortlichkeit, zu der sich der LVR als Umlageverband mit Nachdruck bekennt. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung bleiben nach wie vor die finanzwirtschaftlichen Leitziele des LVR, so dass die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering bleiben.

Aus diesem Grund hat der LVR mit einem Nachtragshaushalt auf die positive Entwicklung des Steueraufkommens in der betreffenden Referenzperiode reagiert und den ursprünglich für 2023 beschlossenen Umlagesatz von 16,65 Prozent auf 15,30 Prozent reduziert. Mit der zusätzlichen Veranschlagung eines Planfehlbetrages von 15,7 Mio. Euro wurden die Mitgliedskörperschaften des LVR bei der Landschaftsumlage finanziell deutlich entlastet.

Die erfreuliche Entwicklung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre scheint sich jedoch nicht weiter fortzusetzen. Nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2024 werden die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden deutlich geringer ausfallen als in der Herbst-Steuerschätzung 2023 verlautbart. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 über alle staatlichen Ebenen hinweg, ist im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2023 ein deutlicher Rückgang der erwarteten Steuermehreinnahmen von über 80 Mrd. Euro zu verzeichnen. Hintergrund für das geringer prognostizierte Steueraufkommen ist vor allem der ausbleibende wirtschaftliche Aufschwung, der noch in der Herbst-Steuerschätzung 2023 angenommen wurde. Die Mai-Steuerschätzung 2024 geht nunmehr im Verlaufe des Jahres 2024 von einer lediglich moderaten konjunkturellen Erholung aus.

Auf die kommunale Ebene entfällt hierbei ein vergleichsweise geringer Anteil der prognostizierten Steuermindereinnahmen von knapp 6 Mrd. Euro im Zeitraum von 2024 bis 2028. Allerdings ist vor allem bei der Gewerbesteuer, einer der wichtigsten und ertragsstärksten kommunalen Steuern, zu berücksichtigen, dass es sich bei der Mai-Steuerschätzung 2024 um eine bundesweite, nicht regionalisierte Prognose handelt. Die Entwicklung der Gewerbesteuer in den einzelnen Regionen (beispielsweise in Westfalen und im Rheinland) kann sehr heterogen ausfallen. Dementsprechend sind diese Werte nur begrenzt aussagefähig.

Für die Länderebene ist die Mai-Steuerschätzung hingegen deutlich nachteiliger ausgefallen als für die Kommunen, so dass das Land NRW in 2024 mit erheblichen Steuermindereinnahmen rechnen muss. Infolgedessen hat die Landesregierungen einen Nachtragshaushalt für 2024 Anfang Juli 2024 beschlossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Steuererwartung der kommunalen Ebene, die auch für die Umlagegrundlagen des LVR relevant ist, im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2023 insgesamt verringert hat. Problematisch hieran ist, dass den nur geringfügig steigenden Steuererträgen auf der einen Seite stark steigende Sozialtransferleistungen auf der anderen Seite gegenüberstehen. So ist davon auszugehen, dass sich das Problem der systematischen Unterfinanzierung der kommunalen Familie bis 2028 weiter verstärken wird.

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 weist die bundesweite Kassenstatistik für das Jahr 2023 zum ersten Mal seit 2011 wieder ein Finanzierungsdefizit für die Kommunen aus, das sich auf -6,8 Mrd. Euro beläuft. Demnach haben die Kommunen - anders als in den Jahren zuvor - weder besondere finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern erhalten noch überraschende Steuernehmereinnahmen verbuchen können. So reichten die Mehreinnahmen nicht aus, um die in allen Bereichen steigenden Ausgaben zu kompensieren.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stiegen die kommunalen Einnahmen in 2023 zwar um insgesamt 9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr; allerdings legten die Ausgaben um 12 Prozent zu. Die Sachinvestitionen und der laufende Sachaufwand wiesen aufgrund gestiegener Preise höhere Wachstumsraten von rund 16 Prozent auf. Die Sozial- und die Personalausgaben seien demnach um knapp 12 Prozent gewachsen und würden aufgrund ihrer dauerhaften Natur die kommunalen Haushalte noch für lange Zeit beanspruchen.

Die Länder müssen entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Finanzverantwortung für ihre Kommunen für eine angemessene Finanzausstattung Sorge tragen. Die kommunalen Spitzenverbände bemängeln schon lange, dass die Struktur des kommunalen Finanzausgleiches den Anforderungen nicht gerecht wird und fordern, den Verbundsatz für den kommunalen Anteil an den Landessteuern von derzeit 23 Prozent deutlich anzuheben.

Des Weiteren ist der Grundsatz der Konnexität wieder zu stärken, denn die Kommunen sind in der Vergangenheit immer wieder durch Bund und Land mit der Zuweisung neuer Aufgaben und Leistungserweiterungen konfrontiert worden, jedoch ohne aufgabengerechte Finanzierung.

Insofern wird die Ankündigung des Landes NRW, ab 2025 in eine kommunale Altschuldenlösung einzusteigen, ausdrücklich begrüßt. Das Land hat hierzu einen Vorschlag vorgelegt, wonach in den kommenden 30 Jahren jeweils 250 Millionen Euro jährlich zum Abbau der kommunalen Altschulden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden sollen; die gleiche Summe wird von der Bundesregierung erwartet.

Das laufende Jahr 2024 wird weiterhin maßgeblich durch die unsichere sozioökonomische Lage, die mit einer höheren kommunalen Verschuldung einhergeht, geprägt. Die wirtschaftli-

che Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet und verlangt allen staatlichen Ebenen hohe Konsolidierungsanstrengungen ab.

Auch für den LVR bestehen hohe Risiken der steigenden Aufwendungen, der Inflation und des fehlenden Zugangs zu Ressourcen. Im Rahmen des internen Risikomanagements werden sie daher intensiv beobachtet und engmaschig begleitet.

Nach wie vor ist die Entwicklung der Aufwendungen der Eingliederungshilfe infolge der noch nicht vollständig abgeschlossenen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nur schwer absehbar. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren erwartet, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Auch das Bewusstsein einer globalen Verantwortung wird massive Veränderungen in den kommenden Jahren bewirken. Ein wichtiger Beitrag wird von übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategien, einer systematischen Wirkungsmessung sowie einer Verankerung in den Haushalten erwartet. Der LVR wird für die weitere Umsetzung des Beschlusses der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" (Vorlage Nr. 14/3049) ganz besonders auf die Verzahnung seiner überörtlichen Beiträge zur Erreichung der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung im Verbandsgebiet mit den Aktivitäten der Mitgliedskörperschaften nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) verfolgen.

Der LVR versteht sich als verlässlicher und gleichrangiger Partner der Kommunen im Rheinland. Er wird seinen Spar- und Konsolidierungskurs beibehalten, die restriktive Haushaltsbewirtschaftung fortsetzen und sich neu eröffnende Konsolidierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Das in 2020 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 beschlossene Haushaltskonsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro wird daher weiterverfolgt und in 2026 weitergeführt. Der LVR wird sich auch in Zukunft solidarisch und rücksichtsvoll gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhalten – dies gilt umso mehr angesichts der globalen Herausforderungen, mit denen sich auch alle Kommunen im Rheinland konfrontiert sehen.